

Nichtamtlicher Teil | Wechsel an der Stadtspitze nach 18 Jahren

Andreas Horn tritt offiziell das Amt des Oberbürgermeisters an



Das Portal des Rathauses diente OB Andreas Horn und seinem Vorgänger Andreas Bausewein als Kulisse für das offizielle Übergabe-Foto.

Im Erfurter Rathaus wurden am 1. Juli Büros ausgeräumt, gepackte Kisten umhergetragen, Schlüssel übergeben, Türschilder ausgetauscht. Es war der Tag der Amtsübergabe. Andreas Horn räumte sein bisheriges Büro und bezog sein neues. Von seinem Amtsvorgänger Andreas Bausewein erhielt er Dienstsiegel und Rathausschlüssel, danach traten beide gemeinsam vor die Medien. Es begannen neue Lebensabschnitte – für beide.

„Jetzt ist Andreas Horn Chef im Ring“, erklärte Andreas Bausewein, „wir hatten ein deutliches Wahlergebnis, als Demokrat hat man das zu akzeptieren“. Es sei ihm eine Ehre gewesen, 18 Jahre lang Oberbürgermeister der für ihn schönsten Stadt Deutschlands gewesen zu sein. „Als OB ist man immer nur so stark wie die Leute, die hinter einem stehen und einen unterstützen. Ich möchte mich an dieser Stelle noch einmal herzlich bei allen bedanken.“ Zugleich formulierte er einen

Wunsch: „Bitte bringen Sie Andreas Horn das gleiche Vertrauen entgegen, das Sie mir entgegengebracht haben.“

Andreas Horn zollte seinen Vorgänger Respekt und Anerkennung und wünschte ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute. „Wir werden Andreas Bausewein nach der Sommerpause würdevoll verabschieden. Das ist mir ein inneres Bedürfnis und nach 18 Jahren im Dienste unserer Landeshauptstadt mehr als geboten“, so der neue OB. Die Übergabegespräche seien allesamt von Sachlichkeit geprägt gewesen, man werde auch weiterhin in Kontakt bleiben.

Viel Zeit zum Auspacken seiner Kisten hatte Andreas Horn danach nicht. Nach dem offiziellen Amtsübergabefoto vor dem Rathaus warteten bereits im Festsaal Beamtinnen und Beamte der Stadtverwaltung Erfurt auf ihre Ernennung, die

ersten Unterschriften wollten geleistet werden. „Und ich werde im Rathaus die ersten Abteilungen besuchen, so wie ich es versprochen habe.“

Apropos Wahlversprechen: An die Umsetzung seines 10-Punkte-Programms lässt Andreas Horn nicht viel Luft: „Wir arbeiten bereits an der digitalen Bürgersprechstunde, die Videoüberwachung auf dem Anger soll noch in diesem Jahr kommen. Erste Ideen zum Seniorenpass werden zusammengetragen, auch bleibt eine Einigung mit der ehemaligen Gleichstellungsbeauftragten Mary-Ellen Witzmann als Nahziel.“

Stadtverwaltungsintern sieht er als größte Herausforderungen die Themen Personal und Digitalisierung. Neben einer groß angelegten Personalgewinnungskampagne, deren Start kurz bevorsteht, wolle er für schnelle und schlanke Einstellungsverfahren sorgen.

Erfurts Ehrenbürger (2) – Gunda Niemann-Stirnemann

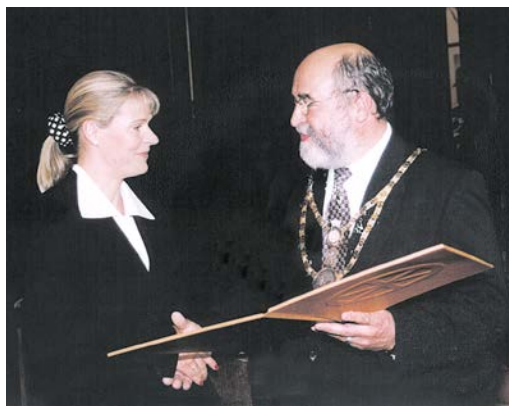
Eine außergewöhnliche Sportlerin in der Weltspitze des Eisschnelllaufs

Wer Ehrenbürger oder Ehrenbürgerin Erfurts wird, muss etwas sehr Besonderes für die Stadt geleistet haben. Ist diese Auszeichnung doch dafür gedacht, außergewöhnlich engagierte Menschen zu ehren und deren herausragende Leistungen für die Landeshauptstadt anzuerkennen. Das Privileg, die Ehrenbürgerschaft zu verleihen, besitzt der Erfurter Stadtrat. Da die Ehrenbürgerschaft mit dem Tod erlischt, gibt es aktuell drei Ehrenbürger und zwei Ehrenbürgerinnen. Neben der zuletzt zur Ehrenbürgerin ernannten Denkmalschützerin Dr.-Ing. Käthe Menzel-Jordan (siehe Amtsblatt vom 19. Juni) sind das Dr. Dr. h.c. Heino Falcke, Manfred Otto Ruge, Andreas Müller und Gunda Niemann-Stirnemann. Um die Verdienste dieser Menschen einzuordnen, stellen wir sie und ihr Lebenswerk in dieser Reihe vor.

Gunda Niemann-Stirnemann prägte über ein Jahrzehnt den internationalen Eisschnelllaufsport. Ihre Erfolge – drei olympische Gold-, vier Silber- und eine Bronzemedaille sowie 19 Weltmeistertitel und 98 Weltcup Siege – brachten ihr zurecht

den Titel „Eisschnellläuferin des Jahrhunderts“. Zudem machten zwei Spitznamen das Wesen der in Sömmerda geborenen Ausnahmeathletin deutlich: „Gold-Gunda“ und „Gunda Gnadenlos“.

Als Spätstarterin in ihrer Sportart arbeitete sie härter als alle anderen. Ihre langjährige Trainerin



OB Manfred Ruge übergab am 17. September 1998 die Ehrenbürgerurkunde an Gunda Niemann-Stirnemann.
© Stadtarchiv Erfurt

Gabriele Fuß sagte einmal, dass sich ihr Schützling von anderen dadurch unterscheidet, dass „sie immer das Maximale erreichen will im Training und dass ich sie ab und zu schon mal bremsen muss“.

Als sie 1992 in Albertville Gold auf ihrer Spezialstrecke – den 3.000 Metern – errang, schrieb sie Geschichte: Es war die erste olympische Goldmedaille für die deutsche Mannschaft nach der Wiedervereinigung. Deutschlandweit wurde sie medial nicht nur wahrgenommen, sondern wertgeschätzt. Die Sportwelt schaute nach Erfurt. Die Thüringerin wurde zum Vorbild – menschlich wie sportlich. Die Landeshauptstadt dankte es nicht nur mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts, im Jahr 2001 wurde die neu erbaute Eisschnelllaufhalle nach ihr benannt.

Auch international war Gunda überaus beliebt. Selbst in Heerenveen, dem holländischen Eisschnelllaufmekka, wurde sie frenetisch gefeiert. Heute arbeitet die 57-Jährige als Bundestrainerin.

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Sprechzeiten im Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr
Schiedsstellen: www.erfurt.de/efi09281

Besucherverkehr im Bürgeramt und Standesamt/Hochzeitshaus

Das Bürgeramt Erfurt (Standorte: Bürgermeister-Wagner-Straße 1, Reichartstraße 8 sowie Große Arche 6) arbeitet vorwiegend nach Terminvereinbarung. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.erfurt.de/buergeramt

Für die Bereiche Meldeangelegenheiten, Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisangelegenheiten nutzen Sie bitte die online-Terminvereinbarung unter

www.erfurt.de/buergerservice

Bitte bringen Sie zu Ihrem Termin Ihre Terminbestätigung und Ihren Personalausweis mit.

Die Bereiche Ausländerbehörde (auslaenderbehoerde@erfurt.de) in der Bürgermeister-Wagner-Straße 1 sowie Standesamt/Hochzeitshaus (standesamt@erfurt.de) in

der Großen Arche 6 arbeiten ausschließlich mit vorheriger Terminvereinbarung per Mail.

Telefonische Sprechzeiten für alle Bereiche des Bürgeramtes sind:
Mo bis Fr von 09:00 bis 11:30 Uhr, Di von 14:00 bis 18:00 Uhr,
Do von 14:00 bis 16:00 Uhr.

Meldeangelegenheiten	655-7844
Kfz-Zulassung	655-7854
Fahrerlaubnisangelegenheiten	655-7834
Ausländerbehörde	655-7864/-7865
Urkundenstelle des Standesamtes	655-7654
Standesamt/Hochzeitshaus	655-7651
Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten	655-7801
Stadtordnungsdienst	655-7871
Bußgeldstelle (Reichartstraße 8)	655-7740
Fundbüro	655-7732

Technisches Rathaus, Warsbergstraße 3

Kartenstelle	655-3496
Bauinformationsbüro	655-3914
Bürgerservice Bauverwaltung	655-6021

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter [buergerinfo.erfurt.de](http://www.erfurt.de/buergerinfo) eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 221, Telefon 655-1025 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Funke Mediengruppe übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter www.erfurt.de/stadtrat

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung,
Bereich Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Wenke Ehart,
Sophie Pohl, Sabine Mönch, Anja Schultz, Patrick Weisheit
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Tel. 0361 655-2120/25
E-Mail: presse@erfurt.de
Redaktionsschluss für diese Ausgabe war der 3. Juli 2024

Satz und Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH
Österholzstraße 9, 99428 Grammetal-Nohra
Tel.: 03643 86 87-0, Fax: 03643 86 87-20
E-Mail: weimar@schenkelberg-druck.de
gedruckt auf 100 % Recyclingpapier
Vertrieb: Zustellservice Raatz GmbH, Laasen Nr. 14, 07554 Gera
Reklamationsmanagement: Tel. 0365 4306520 42,
qualitaetsmanagement.th@funkemedien.de

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich, mittwochs
Die Verteilung an Erfurter Haushalte erfolgt kostenfrei, sie ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.
Für alle Fotos und Grafiken, soweit nicht anders gekennzeichnet, gilt als Quelle die Stadtverwaltung Erfurt.
www.erfurt.de

Amtlicher Teil

Beschluss zur Drucksache Nr. 0025/24

der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.02.2024

Erstellung einer Stadtratsvorlage zur Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2024 bis 31. Juli 2025

Genaue Fassung:

Dem Stadtrat wird folgender Beschlusspunkt zur Entscheidung vorgelegt:

Die in der Anlage 1 befindliche „Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum 1. August 2024 bis 31. Juli 2025“ wird beschlossen.

Hinweis

Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0191/24

der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.02.2024

Umsetzung des Beschlusses zur Drucksache 2576/23 – Überarbeitung der Förderrichtlinien für den Bereich der Jugendhilfe

Genaue Fassung:

- 01 Die in der Anlage 1 befindliche Änderung der Förderrichtlinie FRLJHEF-P wird beschlossen.
- 02 Die in der Anlage 2 befindliche Änderung der Förderrichtlinie FRLJHEF-EM wird beschlossen.

Anlage 1 zur Drucksache 0191/24

FRLJHEF-P, Punkt 4 Zuwendungsvoraussetzungen (Änderungen fett, unterstrichen)
(...)

4.2 Die Voraussetzung einer Förderung nach § 74 Abs. 3 SGB VIII gilt als erfüllt, wenn der jeweilige Kosten- und Finanzierungsplan eine mindestens 10-prozentige Deckung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der zu fördernden Maßnahme aus Einnahmen und Eigenmitteln des Maßnahmeträgers gewährleistet. Diese Regelung gilt nicht für die Jugendverbände und den Stadtjugendring.

4.3 Liegen die Voraussetzungen nach 4.2 Satz 1 nicht vor, wird die Höhe der angemessenen Eigenleistung des Maßnahmeträgers durch die

Verwaltung des Jugendamtes geprüft und entsprechend auf einen angemessenen Prozentsatz festgelegt. Dazu hat der Träger geeignete Unterlagen einzureichen (Haushaltspläne, Bilanzen, Jahresabschlüsse, etc.) und eine Abgrenzung der zu fördernden Maßnahme von weiteren jeweilig zu begründenden Betätigungsfeldern vorzunehmen.

Kann der Prozentsatz (10% oder der individuell festgelegte Prozentsatz nach 4.3 Satz 1) in dem laufenden Jahr nicht erfüllt werden, sind aAlle Einnahmen des Trägers, die zur Finanzierung der zu fördernden Maßnahme genutzt werden können, sind als Eigenleistungen des Trägers anzurechnen. Davon ausgenommen sind:

- Einnahmen, die begründet zur Umsetzung weiterer Betätigungsfelder des Trägers bestimmt sind,
- rechtlich unabwendbare Rückstellungen des Trägers,
- begründete Rücklagen,
- Betriebsmittelrücklage.

Anlage 2 zur Drucksache 0191/24

FRLJHEF-EM, Punkt 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung (Änderungen fett, unterstrichen)
(...)

5.2 Förderungsfähige Kosten sind:

- notwendige Sachkosten
- Kosten für Referenten (bei Bildungsarbeit)
- Honorarkosten zur künstlerischen Ausgestaltung von Veranstaltungen
- Honorarkosten für Ordnungskräfte
- Übernachtungs-, Fahrt- und Kulturkosten
- Kosten der Betreuung
- Verpflegungskosten.

5.3 Verpflegungskosten werden nicht gefördert.

5.4 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

5.5 Bemessungsgrundlage

Für außerschulische Jugendbildung/erlebnispädagogische Kurzfreizeiten kann bei Maßnahmen ohne oder mit einer Übernachtung ein Zuschuss in Höhe von bis zu 8,00 20,00 Euro pro Teilnehmer und bei Maßnahmen ab zwei Übernachtungen von bis zu 5,00 20,00 Euro pro Teilnehmer und Tag für maximal 6 Tage gewährt werden. Für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe von mindestens 4, höchstens 14 Kalendertagen kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 4,00 15,00 Euro pro Teilnehmer und Tag gewährt werden. Für Betreuer kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 8 20,00 Euro pro Tag

gewährt werden¹, wobei bis zu ein Betreuer für 5 bis 7 Teilnehmer und je ein Betreuer für jeweils weitere 5 Teilnehmer gefördert werden kann. Für Verpflegung kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 8,00 Euro pro Teilnehmer und Tag gewährt werden.

Für sonstige Maßnahmen kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden.

Für Großveranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt durchgeführt werden, kann der Zuschuss bis zu 100 % betragen.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0208/24

der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.02.2024

Förderung von ThEKiZ- Standorten in Erfurt 2024

Genaue Fassung:

- 01 Die Förderung der ThEKiZ- Standorte in Erfurt wird entsprechend der Anlage 1 auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides des Landesprogramms Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) sowie der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 150.000,00 Euro beschlossen.

Hinweis

Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0233/24

der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) vom 3. Dezember 2015

Genaue Fassung:

Die „2. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Ab-

¹ Im Rahmen der Kostenübernahme für Verpflegung und Übernachtung sind für hauptamtliche Betreuer Doppelfinanzierungen auszuschließen.

fallen in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) vom 3. Dezember 2015“ gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

2. Änderungssatzung vom 01.07.2024 zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) vom 3. Dezember 2015

Auf der Grundlage der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), des § 3 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) in Verbindung mit §§ 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung an 15.05.2024 (Drucksache Nr. 0233/24) nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) vom 3. Dezember 2015 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Landeshauptstadt Erfurt – nachstehend Stadt genannt – führt die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle auf Grundlage des KrWG sowie des ThürAGKrWG und nach Maßgabe dieser Satzung durch.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „umfassen“ das Wort „auch“ sowie nach dem Wort „Sammeln“, die Wörter „Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme,“ und das Komma gestrichen.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben fördert die Stadt die nachhaltige Res-

sourceneffizienz in der Abfallwirtschaft zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutz unter Beachtung der in § 6 Abs. 1 KrWG beschriebenen fünfstufigen Abfallhierarchie mit der Stufenfolge

1. Abfallvermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ziele der Abfallwirtschaft der Stadt sind:

- den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und zu verringern,
- nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
- nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln und umweltschonend zu beseitigen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine“ durch die Wörter „die Abfallentsorgung als“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG“ durch die Angabe „§3 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§17 KrWG“ durch die Angabe „§17 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Altöle“ das Komma sowie nach der Abkürzung „Altölv“ der Bindestrich und die Wörter „- in der geltenden Fassung“ gelöscht.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Explosionsgefährliche“ durch das Wort „explosionsgefährliche“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG,“ das Leerzeichen vor dem Komma gestrichen.
 - dd) In Nummer 13 wird nach dem Wort „Schrott“ ein Komma eingefügt sowie nach dem Wort „handelt“ das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „der“ ersetzt.
 - ee) Nummer 16 wird gestrichen.

- b) In Absatz 5 werden nach dem zweiten Komma die Wörter „dennoch auf den Wertstoffhöfen, Grünabfallannahmestellen oder

sonstigen Anlagen angeliefert“ durch die Wörter „dieser dennoch überlassen“ ersetzt und im letzten Satzteil die Wörter „Anlieferer und“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlussrecht).“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
„(2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn auf diesem Grundstück regelmäßig überlassungspflichtige Abfälle anfallen (Anschlusszwang).“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) Jeder Anschlussberechtigte sowie jeder sonstige Erzeuger von Abfällen im Stadtgebiet hat das Recht, die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung satzungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).“
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Jeder Anschlusspflichtige sowie jeder sonstige Erzeuger von Abfällen im Stadtgebiet ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).“
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der sich darauf befindlichen Gebäude dinglich Berechtigten sowie Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsrechte gleich.“
 - bb) In Satz 2 werden das Wort und die Klammern „(Anschlusspflichtige)“ gestrichen.
- f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die sich aus Abs. 1 bis 4 ergebenden Rechte und Pflichten gelten auch für Erzeuger und/oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.“

g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten auch für die von den Grundstückseigentümern beauftragten Verwalter oder sonstigen Dienstleister, sofern diese von den Grundstückseigentümern zur Abwicklung der Abfallentsorgung des Grundstückes bevollmächtigt wurden. Die Grundstückseigentümer werden hierdurch nicht von ihren Verpflichtungen befreit.“

h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Wörter „auf dem betreffenden Grundstück“ ersetzt sowie im 2. Halbsatz nach dem Wort „Abfallentsorgungsanlage“ der Schrägstrich, die Klammern und die Wörter „/Einrichtung (Bringsystem)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in dessen Satz 3 die Wörter „entsprechenden Annahmestellen oder Wertstoffhöfen“ durch die Wörter „den in § 17 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter und die Klammern „auf dem Grundstück (Holsystem)“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

e) Die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 werden die Absätze 4, 5 und 6.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende genormte Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:

- für gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall) graue Behälter mit grauem Deckel mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l, 660 l oder 1.100 l Fassungsvermögen, Erfurter Hausmüllsäcke mit 70 l Fassungsvermögen, sowie Großabfallbehälter wie Mulden (2,5 m³, 5,5 m³, 7 m³, 10 m³, 20 m³), Presscontainer (10 m³, 20 m³) und Frontladerumleercontainer (2,5 m³, 5,0 m³, 7 m³);
- für Bioabfälle braune Behälter oder graue Behälter mit braunem Deckel mit 120 l oder 240 l Fassungsvermögen;
- für Papier, Pappe und Kartonagen blaue Behälter oder graue Behälter mit blauem Deckel mit 120 l, 240 l, 360 l, 660 l oder 1.100 l Fassungsvermögen sowie Großabfallbehälter (2,5 m³, 5,0 m³).“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ und die Wörter „von dem Beauftragten Dritten“ durch die Wörter „vom beauftragten Dritten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „beauftragten“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter und die Klammern „(z. B. Identsystem und Benutzungsvorschriften)“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „beauftragten“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter und Klammern „Behältervolumen für nichtverwertbare Abfälle (Hausmüll)“ durch das Wort „Hausmüllbehältervolumen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe i die speziell gekennzeichneten“ gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im 1. Halbsatz die Klammer, Doppelpunkt, Schrägstrich und die Wörter „(hier: Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall)“ gestrichen, das Wort „Behältervolumen“ durch das Wort „Hausmüllbehältervolumen“ ersetzt sowie nach den Wörtern „an hausmüllähnlichem Abfall“ das Komma und die Wörter „, jedoch mindestens“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen oder für Saisonbetriebe können zusätzliche Abfallbehälter auf Antrag hin befristet zur Verfügung gestellt werden.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die daran anschließende tabellarische Übersicht wie folgt geändert:

aaa) Zwischen Tabellenkopf und Buchstabe a wird eine Leerzeile eingefügt.

bbb) In Buchstabe b wird vor den Wörtern „öffentliche Verwaltungen“ der Listeneintrag dem der anderen Buchstaben angeglichen sowie das Wort „u.“ durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe f und Buchstabe g wird jeweils das Wort „u.“ durch das Wort „und“ ersetzt.

ddd) In Buchstabe i werden das Komma und die Wörter „, insbes. Wochenendgrundstücke“ gestrichen.

ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im 1. Halbsatz werden vor dem Wort „Benutzungszwang“ die Wörter „Anschluss- und/oder“ eingefügt und die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 und 4“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „zugeführt werden“ das Komma, die Wörter und der Punkt „, wenn nicht überwiegende öffentliche Interessen der Sammlung entgegenstehen.“ durch die Wörter und das Semikolon „und der Sammlung nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen;“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen ordnungsgemäß beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung nicht erfordern;

5. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang die getrennte Bioabfallentsorgung betreffend wird grundstücksbezogen auf Antrag erteilt, wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (Eigenverwertung/Eigenkompostierung).“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden im 1. Halbsatz die Klammern und das Wort „(Holsystem)“ durch die

„Beschäftigte sind alle in einem Betrieb tätigen Personen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte).“

- ff) Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.
- g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:
„(8) Bei Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen das sich daraus ergebende Behältervolumen auf die nach Abs. 6 und 7 zur Verfügung zu stellenden Behälter angerechnet werden.“
- h) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:
„(9) Der Anschlusspflichtige hat bei der Stadt Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe zu beantragen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe (Bioabfälle, Altpapier) und Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und/oder anderen Herkunftsbereichen satzungsgemäß aufnehmen zu können. Wird kein Antrag gestellt oder reicht das beantragte Behältervolumen wiederholt nicht zur Aufnahme der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Abfälle aus, weist die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zu. Der Anschlusspflichtige hat in diesen Fällen das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.“
- i) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 7 und 8“ durch die Angabe „Abs. 6 und 7“ ersetzt sowie nach dem Wort „zulassen“ die Wörter und das Komma „jedoch nur dann,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Beauftragte“ das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- j) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 11.
- k) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 12 und dessen Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(12) Die Grundstückseigentümer jeweils unmittelbar benachbarter Grundstücke können bei der Stadt unter Benennung eines Bevollmächtigten den Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft beantragen.“
- l) Der bisherige Absatz 14 wird aufgehoben.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „genannten“ gestrichen
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
 - dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und darin die Wörter „die Einsammlung und“ durch die Wörter „das Einsammeln und die“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden das Wort „Grundstückseigentümer“ durch das Wort „Anschlusspflichtige“ und das Wort „ordnungsgemäß“ durch das Wort „bestimmungsgemäß“ jeweils ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „infektiose“ ein Komma eingefügt und nach dem Wort „unter“ die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „unter Zuordnung zur AVV Nr. 180101 bzw. 180201“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Krankenpflege“ die Wörter „im Rahmen der Betreuung durch Angehörige“ gestrichen.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
„Die 40-, 60- und 80-Liter-Einsätze in den Hausmülltonnen dürfen durch andere als den beauftragten Dritten nicht entfernt werden.“
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und darin das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „beauftragten“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 werden im letzten Satz die Wörter „Behältern gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe a bis g“ durch die Wörter „den in § 8 Abs. 3 genannten Behältern“ ersetzt.

g) Absatz 8 wird aufgehoben.

h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und darin nach dem Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ die Wörter „mehr als unvermeidlich“ gestrichen.

i) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und darin das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „beauftragten“ sowie im letzten Halb-

satz die Wörter „haftet der Anschlusspflichtige bzw. richtet sich die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften“ durch die Wörter „haften Anschlusspflichtige und Verursacher gesamtschuldnerisch“ ersetzt.

j) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a wird in Satz 1 nach den Wörtern „im Stadtgebiet und“ das Wort „in“ durch das Wort „auf“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird in der Überschrift nach dem Wort „Kartonagen“ eine Leerzeile eingefügt und der Text wie folgt gefasst:
„Nicht verunreinigtes Papier, Druckerzeugnisse, Pappe und Kartonagen sind entweder im Bringsystem (im Stadtgebiet und auf den Wertstoffhöfen öffentlich aufgestellte Sammelbehälter für Papier) oder im Holsystem (auf dem Grundstück bereitgestellte Papierbehälter) der Verwertung zuzuführen.“
- cc) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) Leichtverpackungen
Pfandfreie Verkaufsverpackungen (z. B. Kunststoff-, Metall-, Holz- und Verbundverpackungen, Dosen aus Weißblech und Aluminium) sind ohne Inhaltsreste über das Holsystem in die im Auftrag der Systeme zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (gelbe Tonne mit 120 l, 240 l oder 1.100 l Fassungsvermögen, gelber Sack mit 70 l Fassungsvermögen) oder im Bringsystem (auf den Wertstoffhöfen öffentlich aufgestellte Sammelbehälter für Leichtverpackungen) der Verwertung zuzuführen.“
- dd) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 14 AbfWS“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe e wird nach dem Wort „Knopfzellen“ ein Komma eingefügt, das Wort „roten“ durch die Wörter „entsprechend gekennzeichneten“ ersetzt sowie nach dem Wort „Sammelboxen“ eine Klammer und die Wörter „(z. B. in öffentlichen Gebäuden wie Ämtern und Schulen)“ eingefügt.

k) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 11 und in dessen 1. Halbsatz die Wörter „speziell gekennzeichneten“ gestrichen.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück für die festgelegte bzw. zur Verfügung stehende Anzahl an Restmüll- und Wertstoffbehältern einen ausreichenden, befestigten Standplatz einzurichten. Dabei sind die Bestimmungen des Abs. 2 sowie die für die Gestaltung der

Standplätze maßgeblichen Rechtsgrundlagen der Stadt Erfurt (Gestaltungssatzungen) einzuhalten. Entsprechendes gilt für Standplätze bei gemeinsamer Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Grundstücke gemäß § 8 Abs. 12.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „1100 l“ durch die Angabe „1.100 l“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Nach Zustimmung durch die Stadt ist in begründeten Ausnahmefällen“ durch die Wörter „In begründeten Ausnahmefällen ist nach Zustimmung durch die Stadt“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 8 Abs. 4 Buchstaben a-o und k-q zugelassenen“ sowie die Wörter „oder dessen Beauftragten“ jeweils gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „genehmigt“ die Wörter „bzw. festgelegt“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Als Gehweg gilt dabei auch ein 1,50 m breiter Streifen ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist (z. B. in Fußgängerzonen – Zeichen 242 StVO – und in verkehrsberuhigten Bereichen – Zeichen 325 StVO). Benutzer der Straße (Fahrrad, Fußgänger, Fahrzeuge) dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Hindernissen“ ein Komma und die Wörter „Treppen oder Stufen“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „10 m“ die Wörter „und einen Neigungswinkel von 3 Prozent“ eingefügt sowie nach diesem Satz folgender Satz 2 angefügt:

„Er muss einen ebenen, geschlossenen und trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch den Transport der Sammelbehälter standhält.“

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschlusspflichtigen am Entsorgungstag bis 7:00 Uhr bzw. in Ausnahmefällen im Sinne des § 11 Abs. 3 bis 6:00 Uhr aufgeschlossen werden oder in Abstimmung über den Schließvorgang mit dem beauftragten Dritten durch den beauftragten Dritten zu öffnen sein.“

f) In Absatz 8 werden die Wörter „Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten haben“ durch die Wörter „Der Anschlusspflichtige hat“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4 a-i“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird in Satz 2 das Wort „grundstücksbezogenen“ durch die Wörter „den Grundstücken zugeordneten“ ersetzt sowie in Satz 3 das Wort „gebrauchte“ vor dem Wort „Verbrauchsverpackungen“ jeweils gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „6:00 Uhr“ durch die Angabe „7:00 Uhr“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt.

cc) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„In Ausnahmefällen (Hitzewarnung vom Deutschen Wetterdienst) erfolgt die Entsorgung ab 6:00 Uhr, die Abfallbehälter sind dann am Entsorgungstag bis 6:00 Uhr bereitzustellen. Die Ausnahmefälle gibt die Stadt bekannt.“

d) In Absatz 4 werden in Satz 1 nach dem Wort „Abholung“ die Wörter „vorgezogen oder“ gestrichen und in Satz 2 die Wörter „bekannt gemacht“ durch das Wort „bekanntgegeben“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird die Angabe „ab 2,5 m³“ durch die Wörter „ab einem Volumen von 2,5 m³“ ersetzt.

f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes oder die Bereitstellung von nicht bestimmungsgemäß befüllten Abfallbehältern entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung, die Behälter im Rahmen der regulären Entsorgung zu leeren. Das zulässige Gesamtgewicht für Abfallbehälter beträgt dabei 60 kg bei einem Behältervolumen bis 120 Liter, 110 kg bei 240 Litern, 160 kg bei 360 Litern, 310 kg bei 660 Litern und 510 kg bei 1.100 Litern. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Entsorgung der falsch eingefüllten Abfälle zu veranlassen. Sofern es sich bei der Falschbefüllung um Hausmüll/hausmüllähnliche Abfälle handelt, hat der Anschlusspflichtige eine gebührenpflichtige Sonderentsorgung bei der Stadt zu beantragen.“

g) In Absatz 8 wird nach dem Wort „Entsorgungsrhythmus“ das Wort „vorübergehend“ eingefügt sowie vor dem Wort „gebührenpflichtige“ das Wort „die“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „haushaltsüblichen“ durch das Wort „haushaltsüblichem“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „telefonischer oder schriftlicher“ gestrichen.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Beauftragte“ durch das Wort „beauftragte“ ersetzt.

dd) In Satz 6 werden nach dem Wort „Großwohnanlagen“ die Klammer und das Wort „(Plattenbaugebiete)“ und nach dem Wort „Anschlusspflichtigen“ die Wörter „oder dessen Bevollmächtigten“ jeweils gestrichen sowie das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „beauftragten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Klammer und die Wörter „(2,5 m³ bis 10 m³ Container)“ durch die Klammer und die Wörter „(Containervolumen 2,5 m³ bis 10 m³)“ sowie das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „beauftragten“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Altholz“ durch das Wort „Gebrauchtholz“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „festgelegten oder vereinbarten“ durch die Wörter „festgelegten bzw. vereinbarten“ und die Angabe „6:00 Uhr“ durch die Angabe „7:00 Uhr“ ersetzt sowie nach dem Wort „Vorabend“ die Wörter „ab 17:00 Uhr“ eingefügt.

bb) Nach diesem Satz werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Bei der Bereitstellung des Sperrmülls auf dem Gehweg ist eine Durchgangsbreite von 1,5 m freizuhalten. Die Auftragsnummer ist auf einem zu entsorgenden Gegenstand sichtbar anzubringen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der 2. Halbsatz und das Komma nach dem Wort „gestattet“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird der Schrägstrich zwischen den Wörtern „Antragsteller/Anschlusspflichtigen“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „beauftragten“ ersetzt.

f) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Verladung“ die Wörter „in das Entsorgungsfahrzeug“ eingefügt.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in der Aufzählung nach den Wörtern und dem Komma „Mopeds und Motorräder,“ das Wort und das Komma „Pedelects,“ sowie nach dem Wort und dem Komma „Elektrogeräte,“ das Wort und das Komma „Akkus,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „entsorgt werden“ das Wort „dürfen“ angefügt.

h) In Absatz 8 wird das Wort „geliefert“ durch das Wort „gebracht“ ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte) einer vom unsortierten Siedlungsabfall (Hausmüll) getrennten Erfassung zuzuführen durch Abgabe an einer Sammelstelle im Sinne von § 13 Abs. 1 ElektroG oder an einer Rücknahmestelle im Sinne von § 16 Abs. 5 oder § 17 Abs. 1 ElektroG. Dabei sind Altbatterien, die nicht fest vom Gerät umschlossen sind, vor der Abgabe des Altgerätes zu entfernen und einer gesonderten Verwertung zuzuführen. Sofern die Altgeräte nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller und Vertrieber zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von der Stadt hierfür angebotenen Sammlungen nach Abs. 3 und 4 zu nutzen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Nach dem ElektroG sind Elektroaltgeräte unterteilt in Gruppen:

1. Wärmeüberträger (z. B. Kühlschränke, Gefrier-/Klimageräte, Wärmepumpentrockner),
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten (z. B. Bildschirme, Fernsehgeräte, Monitore),
3. Lampen (z. B. Leuchtstofflampen, LED-Lampen),
4. Großgeräte (z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde/-kochplatten, große Photovoltaikmodule, Pedelects),
5. Kleingeräte (z. B. Staubsauger, Mikrowellen, Toaster, elektrisches Spielzeug, Radiogeräte, kleine Photovoltaikmodule, Rauchmelder, Wasserkocher, Kabel),
6. kleine IT- und Telekommunikationsgeräte, keine äußere Abmessung beträgt

mehr als 50 cm (z. B. Mobiltelefone, Drucker, Telefone, Taschenrechner).“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wertstoffhöfe der Stadt nehmen als Sammelstellen die Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen an.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Elektrogroßgeräte (große Elektrogeräte der Gruppen 1, 2 und 4) aus privaten Haushaltungen werden auch auf Antrag abgeholt.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „telefonischer oder schriftlicher“ gestrichen.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Beauftragte“ durch das Wort „beauftragte“ ersetzt.

e) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Bei der Abholung von einem oder mehreren Elektrogroßgeräten können gleichzeitig auch Kleingeräte nach Abs. 2 Nr. 5 zur Abholung angemeldet werden. Eine ausschließliche Abholung von Kleingeräten erfolgt nicht.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „festgelegt oder vereinbaren“ durch die Wörter „festgelegten bzw. vereinbaren“ und die Angabe „6:00 Uhr“ durch die Angabe „7:00 Uhr“ ersetzt sowie nach dem Wort „Vorabend“ die Angabe „ab 17:00 Uhr“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Auftragsnummer ist auf einem der zu entsorgenden Geräte sichtbar anzubringen.“

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und darin nach dem Wort „Verladung“ die Wörter „in das Entsorgungsfahrzeug“ eingefügt.

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und darin das Wort „Unbefugte“ durch die Wörter „andere als den beauftragten Dritten“ ersetzt.

i) Nach dem neuen Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) Elektroaltgeräte der Gruppe 3 (Leuchtstofflampen und LED-Lampen) können zusätzlich bei der zweimal jährlich stattfindenden mobilen Sonderabfallsammlung entsprechend § 15 Abs. 2 abgegeben werden.
(9) Die Abs. 3, 4 und 8 gelten auch für Elektroaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen

als privaten Haushaltungen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Nahrungs- und Küchenabfälle, Haare, Federn, Streu von Kleintieren (außer mineralische Streu), Holzvolle und Sägemehl (unbehandelt) sowie Grünabfälle. Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Blumen- und Pflanzenreste, alte Blumentopferde und Reisig, die vorrangig durch Eigenkompostierung zu verwerten sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 4 wird jeweils das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „beauftragten“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „weitestgehend“ gestrichen und die Wörter „in Zeitungen einzuschlagen“ durch die Wörter „in Bioabfalltüten zu entsorgen“ ersetzt.

c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Maß“ durch das Wort „Fassungsvermögen“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „Grüncontainer“ als Satzende ein Punkt eingefügt.

cc) In Satz 2 werden die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt und vor dem Wort „Container“ die Wörter „für Grünabfälle bereitstehenden“ eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und in dessen Satz 1 werden die Angabe „1. bis 3.“ durch die Angabe „Abs. 4 Nr. 1 bis 3“ sowie das Wort „Sammelsysteme“ durch das Wort „Erfassungssysteme“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und darin vor dem Wort „Haushaltungen“ das Wort „privaten“ eingefügt.

g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7.

h) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Angabe „6:00 Uhr“ durch die Angabe „7:00 Uhr“ ersetzt und nach dem Wort „Vorabend“ die Wörter „ab 17:00 Uhr“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „durch den Verursacher oder dem“ durch die Wörter „vom Bereitstellenden bzw. vom“ ersetzt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen anfallenden Sonderabfälle (gefährliche Abfälle nach § 48 KrWG) müssen von Abfällen zur Beseitigung (Hausmüll/hausmüll-ähnlicher Abfall) getrennt gehalten und überlassen werden.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung

„(2) Die getrennte Sammlung von Sonderabfällen im Sinne des § 7 ThürAGKrWG (Kleinemengensammlung) erfolgt kombiniert (mobil und ortsfest). Sonderabfälle, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind in Kleinmengen an den Wertstoffhöfen abzugeben. Außerdem führt die Stadt jährlich zwei Sammelaktionen mit einem Schadstoffmobil durch. Die Termine und Tourenpläne werden ortsüblich bekannt gegeben.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

16. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Bauabfälle

Bau- und Abbruchabfälle sind entsprechend § 8 GewAbfV getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung in einer dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Einrichtungen“ gestrichen.

bb) In Buchstabe c werden die Wörter „Stotternheimer Chaussee 50“ durch die Wörter „Am Urbicher Kreuz 36“ ersetzt.

cc) Buchstabe d wird gestrichen.

dd) Der bisherige Buchstabe e wird zu Buchstabe d.

ee) Der bisherige Buchstabe f wird zu Buchstabe e und darin das Wort „Grüncontainerstandplätze“ durch das Wort „Grüncontainer“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Beauftragte“ durch das Wort „beauftragte“ und das Wort „Absatz“ durch das Wort „Abs.“

ersetzt sowie nach dem Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ die Wörter „und Einrichtungen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „und Einrichtungen“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Absatz“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt sowie nach dem Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ der Schrägstrich und das Wort „Einrichtungen“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in dessen Satz 1 werden das Wort „Beauftragte“ durch das Wort „beauftragte“ ersetzt sowie nach dem Wort „Anlagen“ der Schrägstrich und das Wort „Einrichtungen“ gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und in dessen Satz 1 nach dem Wort „Anlagen“ der Schrägstrich und das Wort „Einrichtungen“ gestrichen.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anschlusspflichtige hat der Stadt den erstmaligen Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat unter Angabe von Anschrift und Eigentümer die Anzahl der Nutzungseinheiten, die Anzahl der Personen bzw. der Beschäftigten sowie den Behälterbedarf anzuzeigen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Stadt“ die Wörter „das für die öffentliche Abfallwirtschaft zuständige Amt der“ durch das Wort „die“ ersetzt und nach dem Wort „unverzüglich“ das Wort „schriftlich“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, bei denen regelmäßig Abfälle anfallen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „branchenspezifischen“ gestrichen und die Angabe „§ 8 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 7“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Betriebes“ ein Schrägstrich und die Wörter „/der Einrichtung“ eingefügt.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „gemäß § 19 Abs. 1 KrWG“ eingefügt, nach dem Wort „dulden“ die Klammern und die Angabe „(§ 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG)“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, haben die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen den Beauftragten der Stadt Auskünfte über die Abfallentsorgung zu erteilen und gegebenenfalls vorhandene Sammelstellen für Abfälle auf dem Grundstück zugänglich zu machen.“

20. In § 20 Satz 3 wird der Schrägstrich und das Wort „/Einrichtungen“ gestrichen sowie das Wort „insoweit“ durch das Wort „diesbezüglich“ ersetzt.

21. In § 21 werden die Wörter „Einrichtung zur Abfallentsorgung“ durch das Wort „Abfallentsorgungseinrichtung“ ersetzt.

22. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im 1. Halbsatz wird die Angabe „§19 ThürKO“ durch die Angabe „§19 Abs. 2 ThürKO“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 4 Abs. 4 die nach § 4 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossenen Abfälle nicht ordnungsgemäß verwerten oder beseitigen lässt,“

cc) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen § 4 Abs. 5 die nach § 4 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossenen Abfälle dieser dennoch zur Abfallentsorgung überlässt,“

dd) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und darin die Angabe „§ 5 Abs. 3, 4 und 6“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2, 4 und 6“ ersetzt.

ee) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und darin die Angabe „§ 5 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 8“ ersetzt.

ff) Nach der neuen Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. entgegen § 7 Abs. 3 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält,“

gg) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und darin die Angabe „§ 7 Abs. 6“ durch die Angaben „§ 7 Abs. 5, § 12 Abs. 5 oder § 13 Abs. 7“ ersetzt.

hh) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:

- „7. entgegen § 8 Abs. 5 die amtliche Kennzeichnung der Behälter entfernt oder verändert,“
- ii) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8 und wie folgt gefasst:
 - „8. entgegen § 8 Abs. 9 nicht dafür sorgt, dass ein ausreichendes Abfallbehältervolumen zur Verfügung steht bzw. keine zusätzlichen Abfallbehälter beantragt,“
- jj) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummer 9 und 10.
- kk) Die bisherige Nummer 9 wird durch die Nummern 11 bis 18 ersetzt und diese wie folgt gefasst.
 - „11. entgegen § 9 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und bestimmungsgemäß benutzt werden können,
 - 12. entgegen § 9 Abs. 4 und 5 nicht infektiöse Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgen lässt oder den Bestimmungen entsprechend in die Hausmüllbehälter einbringt,
 - 13. entgegen § 9 Abs. 6 brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter füllt,
 - 14. entgegen § 9 Abs. 6 Einsätze aus den Abfallbehältern entfernt oder die Abfallbehälter anderweitig manipuliert,
 - 15. entgegen § 9 Abs. 7 den Abfallbehälter so befüllt, dass sich dessen Deckel nicht mehr schließen lässt,
 - 16. entgegen § 9 Abs. 7 Abfälle in den Abfallbehälter einstampft oder anderweitig verdichtet,
 - 17. entgegen § 9 Abs. 8 Gegenstände in den Abfallbehälter einfüllt, die zu Beschädigungen am Abfallbehälter, den Entsorgungsfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen führen können,
 - 18. entgegen § 9 Abs. 10 lit. a Sammelbehälter für Altglas außerhalb der festgelegten Einwurfzeiten nutzt,“
- ll) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 19 und darin die Angabe „§ 9 Abs. 12“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 11“ ersetzt.
- mm) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden in Nummer 20 neu gefasst:
 - „20. entgegen § 10 Abs. 1 keinen Abfallbehälterstandplatz einrichtet oder die Abfallbehälter nach der Leerung nicht entsprechend der Vorgaben des § 10 Abs. 6 auf den Standplatz zurückstellt,“
- nn) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 21 und wie folgt gefasst:
 - „21. gegen die Maßgabe des § 11 Abs. 3 die Abfallbehälter zu früh bereit-

- stellt oder die Lärmschutzregelung missachtet,“
- oo) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 22 und darin die Wörter „zu früh bzw.“ vor dem Wort „außerhalb“ eingefügt.
- pp) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 23 und wie folgt geändert:
 - aaa) Vor dem Wort „Elektrogroßgeräte“ wird die Angabe „§ 13 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 5“ ersetzt.
 - bbb) Vor dem Wort „außerhalb“ werden die Wörter „zu früh bzw.“ eingefügt.
 - ccc) Die Wörter „§ 13 Abs. 3 andere als die angemeldeten Gegenstände“ werden durch die Wörter „§ 13 Abs. 4 andere als die angemeldeten Geräte“ ersetzt.
- qq) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 24 und darin die Angabe „§ 14 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 4“ ersetzt sowie vor dem Wort „Container“ werden die Wörter „für Grünabfälle bereitstehenden“ eingefügt.
- rr) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 25 und darin werden die Angabe „§ 14 Abs. 9 Satz 4 und 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 7 Satz 4 und 5“, das Wort „Container“ durch das Wort „Grüncontainer“ sowie das Wort „Annahmestellen“ durch das Wort „Grünabfallannahmestellen“ ersetzt.
- ss) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 26 und wie folgt gefasst:
 - „26. entgegen § 15 Abs. 1 Sonderabfälle über die gemäß § 8 Abs. 3 zugelassenen Abfallbehälter bzw. nicht über die Sonderabfall-Kleinmengensammlung entsorgt,“
- tt) Die bisherige Nummer 19 wird durch die Nummern 27 und 28 ersetzt und diese wie folgt gefasst:
 - „27. entgegen der Maßgabe des § 17 Abs. 3 bei der Anlieferung von Abfällen den Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen beeinträchtigt bzw. den Anweisungen des Personals nicht folgt,
 - 28. entgegen § 17 Abs. 6 Abfälle, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind, den in § 17 Abs. 1 aufgeführten städtischen Abfallentsorgungsanlagen zuführt,“
- uu) Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 29 und der Punkt nach dem Wort „erteilt“ durch ein Komma ersetzt.
- vv) Nach der neuen Nummer 29 wird die folgende Nummer 30 eingefügt:
 - „30. entgegen § 19 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt das Betretungsrecht verweigert.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Die“ am Satzanfang gestrichen sowie die Angabe „§ 19 ThürKO“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 ThürKO“ und die Angabe „5.000,00“ durch die Angabe „5.000“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 69 Abs. 1 Pkt. 2 KrWG“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 01.07.2024

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Horn
Andreas Horn
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.05.2024 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0250/24

der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 11.04.2024

Änderung des Beschlusses zur Drucksache 1832/22 – Familienförderplan 2023 bis 2027

Genaue Fassung:

Dem Stadtrat wird folgender Beschluss vorgelegt:

Die in der Anlage befindlichen Änderungen auf Seite 91 der Anlage 1 des Beschlusses zum Familienförderplan 2023 bis 2027 (Drucksache 1832/22) werden beschlossen.

Hinweis

Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0376/24

der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.02.2024

Platz für Kinderrechte

Genaue Fassung:

- 01 Der Hirschgarten soll den Zusatznamen „Platz der Kinderrechte“ erhalten. Die Beschilderung soll zum Weltkindertag am 20.09.2024 erfolgt sein.
- 02 Die Straßennamenkommission wird beauftragt, ein Zusatzschild am Hirschgarten zu gestalten.
- 03 Bei der Umsetzung des Beschlusses arbeiten die zuständigen Ämter der Stadtverwaltung Erfurt eng mit dem Kinderschutzbund Erfurt zusammen. Das dem Antrag beiliegende Konzept des Kinderschutzbund Erfurt dient als Anregung und Leitfaden.
- 04 Im Jahr 2025 soll die Planung eines informativen Spielgerätes oder eines kindgerechten Kunstobjektes, welches sich in das Gestaltungskonzept des Platzes integriert, in enger Kooperation mit dem Kinderschutzbund Erfurt, der Kinder- und Jugendbeteiligungsstruktur BÄMM! und den zuständigen Ämtern der Stadtverwaltung erfolgen. Ende 2025/2026 soll die Umsetzung durch die zuständigen Ämter der Stadtverwaltung erfolgen.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0389/24

der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.02.2024

Sanierung Erfurter Jugendhäuser

Genaue Fassung:

- 01 Der Jugendhilfeausschuss beschließt entsprechend der Sitzung des Unterausschusses Jugendförderplanung vom 22.01.2024 die festgelegte Erstprioritätensetzung zur Sanierung der Jugendhäuser für die nächsten umfassenden Sanierungsmaßnahmen wie folgt: 1. Freizeittreff Stotternheim, 2. Jugendhaus Maxi, 3. Jugendhaus Roter Berg.
- 02 Das Jugendamt Erfurt wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss darüber hinaus auf Grundlage der Diskussionen des Unterausschusses Jugendförderplanung eine vollständige Prioritätenliste der Sanierung der Jugendhäuser nach baulichen und fachlichen Kriterien zur Beschlussfassung in der Aprilsitzung vorzulegen.
- 03 Die weitere Prioritätensetzung kann in Gruppenrängen erfolgen. Ziel ist eine transparente und vollumfängliche Liste aller Einrichtungen der Jugendarbeit.

04 Diese Prioritätenliste ist dem Jugendhilfeausschuss einmal jährlich vor den Haushaltsberatungen mit Bericht zum aktuellen Stand vorzulegen. Änderungsanforderungen, etwa aufgrund von Möglichkeiten aus Förderprogrammen, sind einzubeziehen.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0439/24

der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung vom 02.05.2024

Förderung des Sozialkaufhauses „Bummi-Kaufhaus“ der AWO AJS gGmbH im Jahr 2024

Genaue Fassung:

- 01 Der Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung beschließt die Förderung des Sozialkaufhauses „Bummi-Kaufhaus“ in Trägerschaft der AWO AJS gGmbH im Jahr 2024 i. H. v. 10.000,00 Euro.
- 02 Die finanzielle Unterstützung des Vorhabens steht unter Haushaltsvorbehalt.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0600/24

der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) – PreisOEF –

Genaue Fassung:

Die Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) – PreisOEF – gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) – PreisOEF

Auf Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 15.05.2024 (DS Nr. 0600/24) die folgende Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) -PreisOEF – beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für vereinbarte Leistungen der Landeshauptstadt Erfurt sind Preise zuzüglich Auslagen zu

erheben. Die Vereinbarung hat mündlich oder in Schriftform zu erfolgen.

- (2) Auslagen sind Aufwendungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit einer Leistung der Landeshauptstadt Erfurt für Dritte entstehen. Als Auslagen gelten insbesondere:

- Aufwendungen für Zustellungen und Nachnahmen
- Aufwendungen für Telekommunikationsgeräte.

§ 2 Vorkasse, Sicherheitsleistung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt kann bei Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung einer Vorkasse und/oder die Leistung/Stellung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Landeshauptstadt Erfurt die Erbringung einer Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Zahlungsrückstände bei der Landeshauptstadt Erfurt hat.

- (2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Preises zu setzen. Die Landeshauptstadt Erfurt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn diese Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller auf die Fristsetzung hingewiesen wurde.

§ 3 Umsatzsteuer

Die Preise unterliegen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz. In den Preisen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten.

§ 4 Preise

siehe Tabelle Seite 12 bis 13

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Die Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) – PreisOEF – tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten der Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) – PreisOEF – tritt die bestehende PreisOEF vom 05.09.2018 (Beschluss Nr. 2763/17) außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 01.07.2024

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Horn
Andreas Horn
Oberbürgermeister

Preis- stelle	Leistungsgegenstand	Bemessungsgrundlage	Preis brutto in Euro
	Die Preise gelten für alle Ämter, Einrichtungen und Eigenbetriebe, die diese Leistungen erbringen		
1	Öffentlichkeitsarbeit		
1.1	Einzelbezugspreis für das Amtsblatt	pro Stück	1,60
1.2	Abonnementpreis für das Amtsblatt	pro Jahr	38,00
2	Statistik und Wahlen		
2.1	Vermietung von Wahlgeräten (z.B. Wahlurnen, Tischwahlkabinen)	je Stück	5,00
	Grundentgelt	je Stück und Kalendertag	3,00
	Entgelt		
3	Prüfungen		
3.1	Einsatz eines Prüfers	je Prüfung	nach Zeitaufwand (VwKostSEF Teil A Gebührenstelle 1.4)
4	Vermietungen/Übernachtungen		
4.1	Übernachtungen in Schulsporthallen	je Übernachtung/ Person	6,00
5	Kultur		
5.1	Wiedergabe von Reproduktionen zur gewerblichen Verwendung		
5.1.1	Wiedergabe in Publikationen im Druck oder auf elektronischen Speichermedien		
5.1.1.1	Wiedergabe in schwarz/weiß bei einer Auflage bis 1.000 Exemplare von 1.001 bis 5.000 Exemplare über 5.000 Exemplare	je Reproduktionsgenehmigung	25,00 60,00 90,00
5.1.1.2	Wiedergabe farbig bei einer Auflage bis 1.000 Exemplare von 1.001 bis 5.000 Exemplare über 5.000 Exemplare	je Reproduktionsgenehmigung	95,00 145,00 180,00
5.1.2	Wiedergabe in Filmen, im Fernsehen oder vergleichbaren Wiedergabeverfahren ohne Weiterverkauf für 10 Jahre		
5.1.2.1	ARD-Rechte und Gemeinschaftssender	je Reproduktionsgenehmigung	120,00
5.1.2.2	erweiterte ARD-Rechte und Gemeinschaftssender (inklusive ARTE und Phoenix)	je Reproduktionsgenehmigung	138,00
5.1.2.3	im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland	je Reproduktionsgenehmigung	238,00
5.1.2.4	im Gebiet Europas	je Reproduktionsgenehmigung	300,00
5.1.2.5	im Gebiet Nordamerikas	je Reproduktionsgenehmigung	300,00
5.1.2.6	Weltweit	je Reproduktionsgenehmigung	600,00
	Beschädigung/Verlust von leihweise zur Verfügung gestellten Reproduktionseinheiten		
5.1.3.1	Beschädigung/Verlust digitaler Reproduktionseinheiten	je Reproduktionseinheit	50,00
5.1.3.2	Beschädigung/Verlust analoger Reproduktionseinheiten	je Reproduktionseinheit	100,00
5.1.4	Kosten für Abforderung nicht termingerechter Rückgabe der Reproduktionseinheiten		
5.1.4.1	nach erster Abforderung	je Abforderung	10,00
5.1.4.2	nach zweiter Abforderung	je Abforderung	20,00
5.1.4.3	nach dritter Abforderung	je Abforderung	30,00
6	Soziales und Gesundheit		
6.1	Tanzveranstaltungen in städtischen Seniorenklubs	je Veranstaltung und Person	3,00
6.2	Dia-Vorträge in städtischen Seniorenklubs	je Veranstaltung und Person	3,00
6.3	Benutzung des Sportraumes jede angefangene Stunde zählt als volle Stunde	pro Stunde	9,00
7	Bestattungsinstitut		
7	Leistungen für die Vorbereitung einer Bestattung		
7.1	Grundbetrag für Überführung vom Sterbeort zum Friedhof oder Überführung von Friedhof zu Friedhof	je Überführung	91,26
7.2	Bestattungsfahrzeug je gefahrene km/Überführung	je km	1,02
7.3	Träger zur Überführung vom Sterbeort zum Friedhof oder Überführung von Friedhof zu Friedhof	je Überführung	137,06 bis 400,00
7.4	Erledigung aller Formalitäten und Besorgungen entsprechend des gewünschten Umfanges	je Sterbefall	146,02 bis 350,00
7.5	Einsargen nach Aufwand	je Verstorbener	34,27 bis 137,06
7.6	Anziehen nach Aufwand	je Verstorbener	51,40 bis 102,80
7.7	Hallendekoration zusätzlich zur Grundausrüstung entsprechend des gewünschten Umfangs	je Trauerfeier	30,42 bis 182,53
7.8	Bereitstellung einer Musik- und Übertragungsanlage	je Trauerfeier	34,27
7.9	Betreuung der Trauerfeier nach den Wünschen des Auftraggebers		nach Zeitaufwand (VwKostSEF Teil A Gebührenstelle 1.4)
7.10	Durchführung einer Urnenbeisetzung einschl. aller Nebenarbeiten außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Erfurt oder auf einem kirchlichen Friedhof	je Beisetzung	222,00 bis 400,00
7.11	Sonderleistungen auf Wunsch des Auftraggebers, nach Aufwand in Stunden	je Sonderleistung	nach Zeitaufwand (VwKostSEF Teil A Gebührenstelle 1.4)
7.12	Sarg	je Stück	462,00 bis 4.000,00
7.13	Kissen und Decke	je Set	77,35 bis 400,00
7.14	Sterbewäsche	je Stück	34,28 bis 150,00
7.15	Sargeinlagen	je Stück	107,10

Preis- stelle	Leistungsgegenstand	Bemessungsgrundlage	Preis brutto in Euro
7.16	Schmuckurnen	je Stück	84,00 bis 800,00
7.17	Kondolenzmappe mit einer Liste	je Mappe	23,80
7.18	Grabschild	je Stück	30,00 bis 50,00
7.19	Leichen- bzw. Unfallhüllen	je Hülle	31,80 bis 50,00
7.20	Grabkreuz	je Stück	106,18 bis 250,00
7.21	Hausbesuch	je Besuch	90,00
7.22	Fotoarbeiten	je Auftrag	36,00
7.23	Sargbeschläge	je Set für ein Grab	62,50 bis 150,00
7.24	Sargkreuz	je Stück	34,51 bis 69,64
8	Sonstige Leistungen		
8.1	Preis für zu verschickende Dateien in allen elektronischen Formaten	je Datei	10,00
99	Andere Leistungen (Auffangregelungen) Die Steuerpflicht richtet sich nach der abgeforderten Leistung		
99.1	Andere Leistungen	nach vertraglicher Vereinbarung	Der Preis wird für jede Leistung einzeln kalkuliert, höchstens zu den Selbstkosten zzgl. USt

Beschluss zur Drucksache Nr. 0601/24
der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

**Verwaltungskostensatzung der
Landeshauptstadt Erfurt –VwKostSEF -**

Genaue Fassung:

Die Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt – VwKostSEF – gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt
Erfurt –VwKostSEF-**

Auf Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (Thür-KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 15.05.2024 (DS Nr. 0601/24) die folgende Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt – VwKostSEF – beschlossen.

§ 1 Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Für öffentliche Leistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorzunehmen sind, werden auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn
1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
 2. ein Widerspruch zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Soweit

für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

(4) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(5) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(6) Öffentliche Leistungen sind:

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Landeshauptstadt Erfurt,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(7) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zu Gunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei

Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(8) Gebühren, die auf Grund von Gesetzen und anderer – auch städtischer – Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(9) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gilt diese Satzung nicht, hierzu gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
2. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
3. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln für den Entschädigungsbegünstigten,
5. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen oder andere Geldleistungen,
6. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.

Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. der Freistaat Thüringen,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts im Gebiet des Freistaates Thüringen,
4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufene Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro.

Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehene Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zu Grunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5 Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Landeshauptstadt Erfurt.

§ 6 Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7 Entstehen der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Verwaltungskostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. In den Fällen des § 1 Abs. 6 Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages.

(3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Verwaltungskosten-Verzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Gebühren nach festen Sätzen

(1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zu Grunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

§ 9 Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall ist der § 20 anzuwenden.

§ 10 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen. Bei der Festsetzung von Pauschgebühren im Einzelfall ist der § 20 anzuwenden.

§ 11 Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,

2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,
7. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(6) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12 Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechts-

grundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13 Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14 Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt (§ 240 AO). Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Un-

beschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskosten-Rückstände für öffentliche Leistungen hat.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16 Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Landeshauptstadt Erfurt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung.

§ 17 Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch:

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzung der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,

11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.
- (3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
- (4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
- (5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.
- (6) Die Regelungen zur Unterbrechung bzw. Hemmung der Verjährung anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

§18 Erstattung

- (1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 19 Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 20 Ermächtigung

- (1) Die in dieser Verwaltungskostensatzung vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 5 auch im Fall

1. der Ablehnung eines Antrages,
2. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung und
3. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrages.
- (2) Die Gebühren sind nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rahmengebühren) zu bestimmen.
- (3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger öffentlicher Leistungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.
- (4) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterdeckungsverbot), wenn dies aus den Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt. Ist gesetzlich oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentliche Leistung entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalnebenkosten. Dabei sind Steigerungen der Bezüge und Entgelte zu berücksichtigen. Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten.

§ 21 Übergangsbestimmungen

Wird die Verwaltungskostensatzung neu erlassen oder geändert, gelten für öffentliche Leistungen,

die vor dem In-Kraft-Treten der Satzung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostenpflichtigen günstiger sind.

§ 22 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt – VwKostSEF – mit dem Verwaltungskostenverzeichnis als Anlage tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt – VwKostSEF vom 05.09.2018 Beschluss Nr. 2764/17 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 01.07.2024

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Horn
Andreas Horn
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.06.2024 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage zur „Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt -VwKostSEF-“

Gebühren-stelle	Leistungsgegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr in Euro
A -Allgemeine Verwaltungskosten			
1	Gebühren		
1.1	Anmerkungen zu 1.1: Gebührenfrei sind: 1.mündliche Auskünfte, 2.Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses		
	Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	je Amtshandlung	5,00 bis 50.000

Gebühren-stelle	Leistungsgegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr in Euro
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		
1.2.1	Schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher Auskünfte	je Auskunft	nach Zeitaufwand (Teil A, Gebührenstelle. 1.4)
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1.	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	je Einsichtnahme	nach Zeitaufwand (Teil A, Gebührenstelle. 1.4)
1.2.2.2	In anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,50 mindestens 9,00
1.2.2.3	Zuschlag zu 1.2.2.1. und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,50
1.2.2.4	Zuschlag zu 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten Karteien, Büchern, Datenträgern	je Sendung	15,00
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse		
	Anmerkungen zu 1.3 Gebührenfrei sind: 1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: -Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, -Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, -Totenscheine, Bestattungsscheine Angelegenheiten der Schwerbehinderten 2. Öffentliche Leistungen nach 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften	je Beglaubigung	9,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,50
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,90 mindestens 9,00
1.3.2.3	jede weitere Seite	je Seite	0,90
1.3.3	Beglaubigungen von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster	je Beglaubigung	9,00
1.3.4	andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
	Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeiten von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen ist ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	21,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	18,00
1.4.1.3	übrige Arbeitnehmer	je 15 Minuten	14,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten	v.H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
2	Auslagen		
	Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 VwKostSEF) sind, soweit nicht auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 EUR sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 S 2 des ThürVwVfG in der Fassung vom 1.12.2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle nacheinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 VwKostSEF durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern anteilig berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien		
2.1.1	Maschinen geschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text	je Seite DIN A4	7,50

Gebühren-stelle	Leistungsgegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr in Euro
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	je Text	nach Zeitaufwand (Teil A, Gebührenstelle 1.4)
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums		
2.1.2.1	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
2.1.2.2	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
2.1.2.3	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
2.1.2.4	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe		0,30
2.1.3	Anfertigen von Kopien in Papierform größer als DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
	in schwarz-weiß	je Seite	3,00
	in Farbe	je Seite	6,00
2.1.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.1.5	Kopien und Plotts für Zeichnungen		
2.1.5.1	Kopie Zeichnung DIN A 2 s/w	je Kopie	3,00
2.1.5.2	Kopie Zeichnung DIN A2 farbig	je Kopie	6,00
2.1.5.3	Kopie Zeichnungen DIN A 1 s/w	je Kopie	3,00
2.1.5.4	Kopie Zeichnungen DIN A1 farbig	je Kopie	6,00
2.1.5.5	Kopie Zeichnungen DIN A 0 s/w	je Kopie	3,00
2.1.5.6	Kopie Zeichnungen DIN A1 farbig	je Kopie	8,80
2.1.5.7	Plott Zeichnung bis DIN A 4 s/w	je Kopie	1,00
2.1.5.8	Plott Zeichnung bis DIN A 4 farbig	je Kopie	2,00
2.1.5.9	Plott Zeichnung bis DIN A 3 s/w	je Kopie	1,40
2.1.5.10	Plott Zeichnung bis DIN A 3 farbig	je Kopie	2,40
2.1.5.11	Plott Zeichnung bis DIN A 2 s/w	je Kopie	2,30
2.1.5.12	Plott Zeichnung bis DIN A 2 farbig	je Kopie	5,00
2.1.5.13	Plott Zeichnung bis DIN A 1 s/w	je Kopie	4,00
2.1.5.14	Plott Zeichnung bis DIN A 1 farbig	je Kopie	6,00
2.1.5.15	Plott Zeichnung bis DIN A 0 s/w	je Kopie	5,80
2.1.5.16	Plott Zeichnung bis DIN A 0 farbig	je Kopie	7,80
2.1.6	Erstellen einer Zweitschrift auf besonderen Antrag	je Zweitschrift	20,00
2.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat		nach Zeitaufwand (Teil A, Gebührenstelle 1.4)
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Falle anzusetzen	in voller Höhe	
2.2.2	Auslagen für den Personenkraftwagen		
2.2.2.1	Personenkraftwagen mit Fahrer	je km	0,86
2.2.2.2	Personenkraftwagen ohne Fahrer	je km	0,30
2.3	Sonstige Auslagen		
2.3.1	Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen Amtshandlung übliche Maß übersteigen	in voller Höhe	
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.3.3	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.4	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.5	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	
	Bereitstellung erfolgt heute digital Ersatzlos streichen		
3	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	je Antrag	nach Zeitaufwand (Teil A, Gebührenstelle 1.4)
4	Besoldungs-, Versorgungs- und tarifrechtliche Auskünfte gegenüber Dritten	je Auskunft	nach Zeitaufwand (Teil A, Gebührenstelle 1.4)
5	Gebühr für zu verschickende Dateien in allen elektronischen Formaten (sogenannte Schutzgebühr)	je Datei	10,00
6	Ist für eine Amtshandlung keine Gebühr festgelegt und auch keine Gebührenfreiheit bestimmt, dann richtet sich die Gebührenhöhe nach dem tatsächlichen Aufwand der Verwaltung oder dem wirtschaftlichen Wert für den Betroffenen.	je öffentliche Leistung	Gebührenhöhe wird für jede öffentliche Leistung einzeln kalkuliert, höchstens zu den Selbstkosten
7	Soweit es sich um Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt, ist zusätzlich zu den festgeschriebenen Preisen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu erheben.		
	B – Spezielle Verwaltungsgebühren		
8	Statistik und Wahlen		
8.1	Auskünfte zu statistischen Daten entsprechend des Schwierigkeitsgrades der Datenbereitstellung	je Auskunft	nach Zeitaufwand (Teil A, Gebührenstelle 1.4)
8.2	Bereitstellung einer Standardveröffentlichung per E-Mail oder Internet im Format pdf (z. B. Kommunalstatistisches Heft, Halbjahresbericht)		Kostenfrei

Gebühren-stelle	Leistungsgegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr in Euro
8.3	Bereitstellung von Sachdaten am Strukturfeld in Dateien zzgl. Grundentgelt	je Tabellenfeld	0,05 25,00
8.4	Auswertung von statistischen Einzeldaten nach Vorgabe des Kunden in Dateien mindestens	nach Zeitaufwand	5,00
8.5	Lieferung bzw. Abruf von Auswertungen in Dateien	je Tabelle bzw. je Graphik bzw. je Seite	7,50
8.6	Abgabe Straßenverzeichnis der Stadt Erfurt als Datei (Excel, Access)	je Datei	20,00
8.7	Gebietsbeschreibung der Strukturfelder der Kleinräumigen Gliederung nach: Stadtteilen Blockgruppen	je Lieferung je Lieferung	50,00 100,00
9	Prüfungen		
9.1	Einsatz eines Prüfers	je Einsatz	nach Zeitaufwand (Teil A, Gebührenstelle 1.4)
10	Finanzen		
10.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren	je Bescheinigung	9,00
10.2	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	je Hundemarke	10,00
10.3	Einmalige Übernahme einer Verpflichtung ohne Gegenleistung (Sicherheitsleistung, insbesondere durch Personalsicherheit, wie Bürgschaft; Gewährvertrag) zugunsten eines Dritten oder gleichwertige Rechtsgeschäfte	je abzuschließendes Rechtsgeschäft	2 % (= Zwei von Tausend) des Wertes der Sicherheitsleistung, mind. jedoch 45,00
10.4	Einmalige Übernahme und für die Laufzeit anhaltende Übernahme dieser Verpflichtungserklärung ohne Gegenleistung wie Preisstelle 10.3 zugunsten eines Dritten bei Bürgschaft, Gewährvertrag o.ä.	Abzuschließendes und anhaltendes Rechtsgeschäft	Entgelt wie Preisstelle 10.3 zuzüglich 0,5 % (= 0,5 von Tausend) des Wertes der Sicherheitsleistung je Kalenderjahr
11	Liegenschaften		
11.1	Bewilligung für die Rangänderung eines Eigentumsrechtes, Pfandentlastungserklärung, Belastungsvollmachten oder Gleichwertiges	Wert des Rangrücktritts/je Bewilligung	2 % (= 2 von Tausend) des Wertes des Rangrücktritts mindestens jedoch 60,00
11.2	Bewilligung der Löschung für dingliche Rechte der Stadt	je Einwilligung/je Bewilligung	0,5 % (= 0,5 von Tausend) des Nennwertes des Rechtes, mindestens jedoch 60,00
	Bau-und Grundstücksangelegenheiten		
12	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. BauGB, § 30 ThürDschG, § 52 Thüringer Naturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung bis 50.000 EUR bis 100.000 EUR bis 150.000 EUR bis 200.000 EUR bis 250.000 EUR bis 300.000 EUR bis 350.000 EUR bis 400.000 EUR bis 450.000 EUR bis 500.000 EUR über 500.000 EUR		20,00 30,00 45,00 60,00 75,00 90,00 105,00 120,00 135,00 150,00 165,00
13	Erteilung der Genehmigung nach GVO (§ 9, veröffentlicht im BGBl. Nr. 70 vom 24.12.93)	Je Genehmigung	0,1 % des Grundstückwertes
14	Bescheinigungen über Anliegerleistungen		
14.1	Recherche je Bescheinigung	je Recherche	nach Zeitaufwand (Teil A, Gebührenstelle 1.4)
14.2	Erstellung der Bescheinigung über die Höhe von Erschließungskosten und Kanalanschlussbeiträgen	je Bescheid	18,00
14.3	Erteilung einer Löschungsbewilligung	je Bewilligung	66,00
15	Umwelt- und Naturschutz		
15.1	Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Fernwärmesatzung unter Berücksichtigung der max. möglichen Heizleistung der Feuerungsanlage sowie des dafür erforderlichen Zeitaufwandes, den der Kostenschuldner zu vertreten hat in Abhängigkeit von der Nennwärmeleistung der Feuerungsanlage und Erteilung von Bescheiden	je 1 KW Heizleistung der Feuerungsanlage je begonnene 15 Minuten Zeitaufwand	1,00 nach Zeitaufwand (Teil A, Gebührenstelle 1.4)
15.2	Bescheide gemäß § 6 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung	je Bescheid	30,00 bis 2.000,00
16	Verkehrsflächen und -anlagen		

Gebühren-stelle	Leistungsgegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr in Euro
16.1	Für die Bearbeitung von Anträgen und die Erteilung von Bescheiden zur Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und bauliche Veränderung durch Dritte sowie Aufgrabungen in Grundstücken erfolgt die Berechnung der Gebühren nach dem Aufwand der Verwaltung. Ständig wiederkehrende Aufwendungen können dabei pauschalisiert werden. Entstehen Kosten über der vorgegebenen Summe, ist in jedem Fall ein Einzelnachweis zu führen.	je Antrag und Bescheid	25,00 bis 2.500,00
16.2	Erlaubnis zum Befahren der Feld- und Waldwege	pro Erlaubnis	42,00
17	Stadtplanung		
17.1	Abgabe von Kopien rechtskräftiger Bebauungsplanungen mit textlicher Festsetzung Format A 0 Format A 1	je Kopie je Kopie	30,00 20,00
17.2	Abgabe von Kopien von Bebauungsplanentwürfen mit textlicher Festsetzung Format A 0 Format A 1	je Kopie je Kopie	30,00 20,00
17.3	Thematische Karten / Rahmenpläne Format A 0 Format A 1 Format A 3 Format A 4	je Karte/ Plan je Karte/Plan je Karte/Plan je Karte/Plan	30,00 20,00 5,00 3,00
17.4	Abgabe von Kopien informeller Planungen und Planungen nach dem BauGB Format A 0 Format A 1 Format A 3 Format A 4	je Kopie je Kopie je Kopie je Kopie	30,00 20,00 5,00 3,00
17.5	Sonderformate zu den Ziffern 17.1 bis 17.4	je m ²	30,00
17.6	schriftliche Auskünfte an Dritte für kommerzielle Zwecke (z.B. Makler, Gutachter)	pro Auskunft	36,00
17.7	schriftliche Auskünfte an Dritte für kommerzielle Zwecke (z.B. Makler, Gutachter) mit erhöhtem Aufwand (z.B. Ämterbefragung)	pro Auskunft	60,00
17.8	Planungsleistungen	je Planungsleistung	nach Zeitaufwand (Teil A Gebührenstelle 1.4) oder nach HOAI
17.9	Modellbau (einschließlich Materialkosten und Kleinteile)	je Modell	nach Zeitaufwand (Teil A Gebührenstelle 1.4) oder nach HOAI
18	Stadtentwicklung		
18.1	Abgabe von Kopien des Flächennutzungsplans Format A 0 Format A 1	je Plan je Plan	30,00 20,00
18.2	Auszüge aus dem Flächennutzungsplan Format A 3 Format A 4	je Auszug je Auszug	5,00 3,00
19	Geoinformation und Bodenordnung		
19.1	Analoge Produkte, Auszüge aus Stadtkarten / Luftbildern		
19.1.1	im Format DIN A 4	je Blatt	15,00
19.1.2	im Format DIN A 3	je Blatt	20,00
19.1.3	in größeren Formaten bis DIN A 0	je Blatt	40,00
19.1.4	Übergrößen	je Blatt	50,00
19.1.5	Stadtplan M 1:12.500 (2 –teilig)	je Plan	20,00
19.2	Digitale Produkte		
19.2.1	Datensätze, sofern diese nicht online abgerufen werden	je Datensatz	nach Zeitaufwand (Teil A Gebührenstelle 1.4) mindestens 18,00
19.2.2	Datensätze, sofern diese nicht online abgerufen werden für Zwecke und im Rahmen der Berufsausbildung an Erfurter Berufsbildenden Schulen bzw. des Studiums an Erfurter Universitäten und Fachhochschulen		kostenfrei
19.2.3	Geodaten, die in Kommunikationsnetzwerken über Darstellungs- und Downloaddienste bereitgestellt werden		kostenfrei
19.2.4	Weiterverwendung von Geodaten (jede Verwendung, Nachnutzung und Verbreitung für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke durch Dritte)		kostenfrei

Beschluss zur Drucksache Nr. 1696/23

der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Fortschreibung Radverkehrskonzept, Teilraum Südost**Genaue Fassung:**

01 Die Fortschreibung Radverkehrskonzept, Teilraum Südost (Anlagen 1-6), wird als Handlungskonzept zur Förderung des Radverkehrs im Südosten der Landeshauptstadt Erfurt bestätigt

02 Die in der Maßnahmentabelle (Anlage 2) dargestellten Lösungsansätze sind weiter zu untersuchen bzw. zu konkretisieren. Auf dieser Grundlage ist das Radverkehrsnetz unter Beachtung der vorhandenen personellen und finanziellen Kapazitäten weiter auszubauen.

03 Die Fortschreibung Radverkehrskonzept, Teilraum Südost, bildet die Grundlage für die Erstellung von Investitionsprogrammen und die Vergabe von Haushaltsmitteln für den Ausbau

der Radverkehrsinfrastruktur im Südosten von Erfurt.

04 Bis zur vollständigen Realisierung der Hauptroute 7 sind die temporären Hauptrouten westlich, östlich und südlich davon (Anlage 6) zügig umzusetzen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis

Die Anlagen des Beschlusses können im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

Beschluss zur Drucksache Nr. 1904/23

der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Billigung der Rahmenplanung ROB756 „Roter Berg“

Genaue Fassung:

Die städtebauliche Rahmenplanung für den Ortsteil Roter Berg (ROB756) in der Fassung vom Juli 2023 (Anlagen 2- 6) wird als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis

Die Anlagen des Beschlusses können im Bauinformatiionsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a eingesehen werden.

Beschluss zur Drucksache Nr. 2172/23

der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Regionales Entwicklungskonzept Erfurter Seen, Fortschreibung 2023

Genaue Fassung:

- 01 Das „Regionale Entwicklungskonzept Erfurter Seen, Fortschreibung 2023“ gemäß der Anlage 1 wird beschlossen.
- 02 Das „Regionale Entwicklungskonzept Erfurter Seen, Fortschreibung 2023“ bildet die Grundlage für städtische Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der Erfurter Seen unter Beachtung der dafür zum Teil noch zu schaffenden rechtlichen Voraussetzungen durch notwendige Anpassungen der bergrechtlichen Rahmenbetriebspläne der kiesabbauenden Firmen. Das Räumliche Leitbild des „Regionalen Entwicklungskonzeptes Erfurter Seen, Fortschreibung 2023“ ist als Planungsgrundlage zu beachten und die benannten Projekte entsprechend des Aktionsplanes zur Umsetzung zu bringen.
- 03 Alle Planungen und Maßnahmen zur Umsetzung des „Regionalen Entwicklungskonzept Erfurter Seen, Fortschreibung 2023“ sollen in enger Abstimmung mit den Gemeinden Alperstedt, Elxleben, Nöda und Riethnordhausen erfolgen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis

Die Anlagen des Beschlusses können im Bauinformatiionsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a eingesehen werden.

Beschluss zur Drucksache Nr. 2685/23

der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Traditionellen Martinsmarkt für die Zukunft sichern

Genaue Fassung:

- 01 Der Martinsmarkt bleibt dauerhafter Bestandteil des Martinifestes auf dem Domplatz Erfurt.
- 02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt Gespräche mit dem Verein Citymanagement und den Kirchen darüber aufzunehmen, den Martinsmarkt ab dem Jahr 2024 wieder gemeinsam auszurichten. Als Veranstalter soll, wie bis 2022, der Verein Citymanagement auftreten.
- 03 Sollte der Verein Citymanagement absagen, beauftragt die Stadtverwaltung den Verein „Partizipation an urbanem Leben“ (Paul e. V.) mit der Durchführung des Martinsmarktes.
- 04 Die Landeshauptstadt Erfurt unterstützt den Veranstalter insbesondere in Fragen zum Sicherheitskonzept. Damit verbunden trägt die Landeshauptstadt Erfurt die notwendigen Kosten für die Sicherung der Veranstaltung. Die Stadtverwaltung stellt dementsprechend die notwendigen finanziellen Mittel für den Martinsmarkt in die kommenden Haushalte ein.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2269/23

der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Satzung über die Verwendung des Stadtwappens der Landeshauptstadt Erfurt

Genaue Fassung:

- 01 Die Satzung über die Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Landeshauptstadt Erfurt (Wappensatzung) gemäß der Anlage 1 wird beschlossen.
- 02 Nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung über die Verwendung des Stadtwappens der Landeshauptstadt Erfurt erfolgt durch die Verwaltung eine Evaluierung. Diese Evaluierung wird dem zuständigen Fachausschuss vorgelegt.
Termin: 1. Quartal 2026

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Satzung über die Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Landeshauptstadt Erfurt (Wappensatzung) vom 01.07.2024

Auf der Grundlage der §§ 7, 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 15.05.2024 (Drucksache Nr. 2269/23) folgende Wappensatzung beschlossen:

§ 1 Führung und Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt führt gem. § 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt ein Stadtwappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Es gilt die Ausführung des Stadtwappens wie im § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung beschrieben und in Anlage 1 der Hauptsatzung dargestellt. Für die Stadtflagge gilt die Ausführung wie im § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung beschrieben und in Anlagen 2 und 3 der Hauptsatzung dargestellt. Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Landeshauptstadt Erfurt“ (§ 1 Abs. 5 der Hauptsatzung).

(2) Die Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels obliegt allein der Landeshauptstadt Erfurt, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas Anderes geregelt ist.

(3) Die Landeshauptstadt Erfurt führt eine Wort-Bild-Marke. Es gelten die Ausführungen der Wort-Bild-Marke (Dachmarke Landeshauptstadt Erfurt sowie Submarke Stadtverwaltung Erfurt inklusive aller medienübergreifenden Ableitungen) gemäß den Anlagen 1.1 und 1.2 zu dieser Satzung.

(4) Diese Satzung regelt auch die Verwendung von Wappen, Flaggen, Siegeln und Logos, die nicht völlig identisch mit dem Stadtwappen, der Flagge, dem Dienstsiegel und den Wort-Bild-Marken der Landeshauptstadt Erfurt sind, aber nur so geringe Abweichungen aufweisen, dass eine Verwechslung möglich ist.

§ 2 Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens und der Flagge durch Dritte

(1) Die Verwendung des Dienstsiegels der Landeshauptstadt Erfurt durch Dritte ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Wort-Bild-Marken. Ausgenommen hiervon ist das „Jedermann-Logo“ gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung. Diese Submarke kann ohne Genehmigung von jedem unter: www.erfurt.de/ef110541 heruntergeladen und verwendet werden.

(2) Jede Verwendung des Stadtwappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Landeshauptstadt Erfurt. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich bei der Landeshauptstadt Erfurt zu beantragen. Der Antrag muss insbesondere

- a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers sowie
- b) Art, Form, Zweck,
- c) Zeitraum und
- d) Anzahl der Verwendung enthalten.

Gegenstände, auf denen das Stadtwappen oder die Flagge aufgetragen werden soll (z. B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckware, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind im Antrag näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Auf Verlangen ist der Landeshauptstadt Erfurt ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(4) Die Genehmigung wird befristet für höchstens fünf Jahre erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

(5) Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen und jederzeit widerrufen werden.

(6) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird und die Verwendung des Stadtwappens oder der Flagge das Ansehen der Landeshauptstadt Erfurt nicht beeinträchtigt oder schädigt.

(7) Die Genehmigung soll Vereinen und Gewerbebetrieben nur erteilt werden, wenn sie ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt haben oder in besonderer Beziehung zur Landeshauptstadt Erfurt stehen.

§ 3 Verwendung des Stadtwappens

(1) Die Verwendung des Stadtwappens und der Flagge darf erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen. Mit der Genehmigung wird die technische Vorlage des Stadtwappens oder der Flagge zur Verfügung gestellt, die unverändert zu verwenden ist.

(2) Das Stadtwappen und die Flagge dürfen ausschließlich für den beantragten Zweck verwendet werden. Die Verwendung ist ohne Genehmigung der Landeshauptstadt Erfurt nicht auf Dritte übertragbar.

(3) Die Verwendung zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien, ist ausgeschlossen.

§ 4 Gebühr

(1) Die Verwendung des Stadtwappens und der Flagge ist gebührenfrei.

(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens oder der Flagge kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) die Genehmigung durch unrichtige Angaben erschlichen wurde,
- b) kein städtisches Interesse mehr vorliegt,
- c) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
- d) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
- e) die Gebühr nach § 4 Abs. 2 nicht entrichtet wird.

(2) Bei Widerruf der Genehmigung ist die Verwendung des Stadtwappens oder der Flagge unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 das Dienstsiegel der Landeshauptstadt Erfurt verwendet
- b) entgegen § 2 Abs. 2 das Stadtwappen oder die Flagge der Landeshauptstadt Erfurt ohne Genehmigung verwendet,
- c) entgegen § 2 Abs. 5 die erteilten Auflagen nicht beachtet oder
- d) entgegen § 5 Abs. 2 nach Widerruf der Genehmigung die Verwendung nicht unverzüglich unterlässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 01.07.2024

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Horn

Andreas Horn

Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.05.2024 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlagen:



Anlage 1.1 – Logo Dachmarke Erfurt



Anlage 1.2 – Logo Submarke (Stadtverwaltung Erfurt)



Anlage 2 – Jedermann-Logo (Submarke)

Der Kreiswahlleiter macht öffentlich bekannt

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlkreisvorschläge

Für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag wurden in den Wahlkreisen 24 Erfurt I, 25 Erfurt II, 26 Erfurt III und 27 Erfurt IV folgende Wahlkreisvorschläge als gültig zugelassen, die hiermit bekanntgemacht werden:

Erfurt, 10.07.2024

Norman Bulenda
Kreiswahlleiter

Wahlkreis 24 Erfurt I

Lfd. Nr.	Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Kennwort des anderen Wahlvorschlags	Familienname und Vorname des Bewerbers	Beruf oder Stand	Geburts-jahr	Geburtsort	Anschrift
1.	DIE LINKE (DIE LINKE)	Stange, Karola Elke	Gartenbauingenieurin, MdL	1959	Weimar	Erfurt
2.	Alternative für Deutschland (AfD)	Schlösser, Sascha	Rechtsanwalt	1974	Erfurt	Erfurt
3.	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Hose, Michael	Lehrer/Schulleiter	1984	Weimar	Erfurt
4.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Frenzel, Torsten	Verwaltungsangestellter	1982	Erfurt	Erfurt
5.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Denstädt, Doreen	Polizeibeamtin	1977	Saalfeld/Saale	Erfurt
6.	Freie Demokratische Partei (FDP)	Poloczek-Becher, Christian	Handelsfachwirt/ lokaler Büroleiter	1977	Erfurt	Erfurt

Wahlkreis 25 Erfurt II

Lfd. Nr.	Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Kennwort des anderen Wahlvorschlags	Familienname und Vorname des Bewerbers	Beruf oder Stand	Geburts-jahr	Geburtsort	Anschrift
1.	DIE LINKE (DIE LINKE)	Maurer, Katja Kathrin	Kommunikationswissen-schaftlerin, MdL	1991	Makinsk / Kasachstan	Erfurt
2.	Alternative für Deutschland (AfD)	Herold, Corinna	Zahnärztin	1961	Eisfeld	Erfurt
3.	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Waßmann, Niklas	Abteilungsleiter	1985	Eschwege	Erfurt
4.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Warnecke, Frank	Geschäftsführer Deutscher Mieterbund Erfurt	1965	Erfurt	Erfurt
5.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Maicher, David	Lehrer	1984	Erfurt	Erfurt
6.	Freie Demokratische Partei (FDP)	Kemmerich, Thomas Karl Leonard	Jurist	1965	Aachen	Weimar
10.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	Timm, Tassilo	Gleisbauer	1986	Halle (Saale)	Erfurt

Wahlkreis 26 Erfurt III

Lfd. Nr.	Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Kennwort des anderen Wahlvorschlags	Familienname und Vorname des Bewerbers	Beruf oder Stand	Geburts-jahr	Geburtsort	Anschrift
1.	DIE LINKE (DIE LINKE)	Ramelow, Bodo	Ministerpräsident	1956	Osterholz-Scharmbeck	Erfurt
2.	Alternative für Deutschland (AfD)	Claus, Alexander	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	1995	Chemnitz	Erfurt
3.	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Dr. Weißkopf, Wolfgang	Rechtsanwalt	1959	Bad Homburg v.d. Höhe	Erfurt
4.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Möller, Denny	Diplom-Sozialarbeiter (FH)	1979	Saalfeld/Saale	Erfurt
5.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Wahl, Laura	Wirtschaftswissenschaft-lerin	1994	Lörrach	Erfurt
6.	Freie Demokratische Partei (FDP)	Maciejewski, Martin-Lukas	Notfallsanitäter	1989	Erfurt	Erfurt

Wahlkreis 27 Erfurt IV

Lfd. Nr.	Name und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Kennwort des anderen Wahlvorschlags	Familienname und Vorname des Bewerbers	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift
1.	DIE LINKE (DIE LINKE)	Dr. Kachel, Steffen	Historiker, Wissenschaftl. Mitarbeiter	1965	Erfurt	Erfurt
2.	Alternative für Deutschland (AfD)	Erfurth, Marek	MA Sicherheitsdienst	1976	Gera	Erfurt
3.	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Nordt, Kristina	Staatswissenschaftlerin	1982	Kaiserslautern	Erfurt
4.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Dr. Klisch, Cornelia	Ärztin	1972	Erfurt	Erfurt
5.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Wanner-Hopp, Renate	Bürokauffrau	1961	Villingen	Erfurt
6.	Freie Demokratische Partei (FDP)	Carl, Stefan	Dipl. Betriebswirt (FH)	1977	Erfurt	Erfurt
12.	Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	Schmid, Thomas	Landeskoordinator	1966	Herne	Erfurt
14.	FREIE WÄHLER in Thüringen (FREIE WÄHLER)	Endter, Henri	Installateur	1965	Bad Liebenstein	Brotterode-Trusetal

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 1. September 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des 8. Thüringer Landtages für die Wahlkreise
- 24 Erfurt I,
 - 25 Erfurt II,
 - 26 Erfurt III und
 - 27 Erfurt IV
- der Landeshauptstadt Erfurt, liegt in der Zeit vom **12. bis 16. August 2024**

zu den Öffnungszeiten

Montag	von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

im Briefwahlbüro der Stadt Erfurt, Warsbergstraße 3, 99092 Erfurt, zu jedermanns Einsicht aus. Das Briefwahlbüro ist über einen Aufzug erreichbar. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 16. August 2024 bis 13:00 Uhr, im Briefwahlbüro der Stadt Erfurt, Warsbergstraße 3, 99092 Erfurt, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in **dem für ihn zuständigen Wahlkreis**
- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 (1) der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 (2) des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum 16. August 2024) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 (1) der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 (2) des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2024, **18:00 Uhr**, im oben genannten Briefwahlbüro mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der **Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Erfurt, 10. Juli 2024

Norman Bulenda
Abteilungsleiter
Statistik und Wahlen

Bekanntmachung über die repräsentative Wahlstatistik

für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 1. September 2024

In den Wahlbezirken 0114, 0425, 1125 und in den Briefwahlbezirken 9028 und 9031 der Landeshauptstadt Erfurt werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in sechs Gruppen vermerkt sind, verwendet.

Das Verfahren ist nach § 67 Thüringer Landeswahlgesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 27) und § 80 Thüringer Landeswahlordnung vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 180) geregelt und zugelassen.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Erfurt, 10.07.2024

Norman Bulenda
Kreiswahlleiter

Umlegungsausschuss

Bekanntmachung des Umlegungsplans gemäß § 69 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet in Erfurt-Mitte, Flur 141, UV2/18 „Arche-Nord“ ist nach Erörterung mit den Eigentümern und Anhörung der Beteiligten durch Beschluss vom 13.06.2024 aufgestellt worden.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Bis zur Grundbuchberichtigung kann der Umlegungsplan bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt im Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften, Warsbergstraße 3, 99092 Erfurt, während der Dienststunden nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 0361 655-3451 oder -3472) von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, eingesehen werden.

Den an der Umlegung Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Erfurt, den 13.06.2024

(Siegel)

Volker Hartmann
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Vollzug der Eigenbetriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt vom 6. November 2014

Hier: Verzeichnis der Vertretungs- und Zeichnungsberechtigten und der Zeichnungsbeauftragten

Gemäß § 7 Abs. 3 der Eigenbetriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt vom 6. November 2014 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt vom 12. Dezember 2014), geändert am 16. November 2023 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt vom 20. Dezember 2023) wird der Kreis der Vertretungsbefugten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis öffentlich bekanntgemacht.

1. Vertretungs- und Zeichnungsberechtigte
Herr Martin Höfer – Werkleiter
Herr Arndt Klecha – Erster stellvertretender Werkleiter
Herr Christoph Petereit – Zweiter stellvertretender Werkleiter

2. Zeichnungsbeauftragte und Umfang der Berechtigung

Die übrigen Mitarbeiter des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt sind im Rahmen der ihnen übertragenen Berechtigung zeichnungsberechtigt.

3. Form der Zeichnung

Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses. Die genannten stellvertretenden Werkleiter unterzeichnen mit dem Zusatz „In Vertretung“ (i.V.).

Alle übrigen berechtigten Mitarbeiter des Entwässerungsbetriebes unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“ (i.A.).

Erfurt, den 13.06.2024

gez. Martin Höfer
Werkleiter

Bekanntmachung des Fundbüros

Das Fundverzeichnis für den Monat Juni 2024 kann an der Infostelle im Rathaus, im Fundbüro und auf www.erfurt.de/fundverzeichnis eingesehen werden.

Einladung der Jagdgenossenschaft Marbach zur Mitgliederversammlung

Am Donnerstag, dem 15. August 2024, 17:30 Uhr, findet unsere alljährliche Jahreshauptversammlung im „Marbacher Schlösschen“ statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht zum Kassenstand und Verteilungsplan
4. Bericht der Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenswartes
6. Beschlussfassung über den Reinertrag und dessen Verwendung
7. Bericht der Jagdpächter
8. Verschiedenes

Der Jagdvorstand

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft „Auf der Warte“

Anlässlich der Jahreshauptversammlung vom 23.04.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Entlastung des Vorstandes und Kassenprüfer, Beschluss erfolgte einstimmig

- Wahl einer neuen Kassenprüferin als Nachfolge für einen Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt
- Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages Jagdjahr 2023/2024: Der Reinertrag wird auf Grund Geringfügigkeit nicht zur Auszahlung gebracht und der Rücklage zugeführt. Auf die gesetzliche Ausschlussfrist des Auskehranspruchs wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.
- Die Jagdgenossenschaft beteiligt sich mit dem Info-Mobil „Lernort Natur“ an der 1.150-Jahr-Feier Bischleben/830 Jahre Stedten (Festtage vom 16.-17.08.2024) und übernimmt die entsprechenden Kosten. Die Teilnahme der Jagdausübungsberechtigten am Umzug am 17.08.24 wird angestrebt.
- Die Jagdgenossenschaft wird die Sanierung einer Bank am Ingerslebener Weg aus Rücklagen finanzieren.

- Das Protokoll der Versammlung kann beim Jagdvorsteher nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hans-Werner Fischer

Vorsteher der Jagdgenossenschaft „Auf der Warte“

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bindersleben

Anlässlich der Jagdgenossenschaftsversammlung am 20.06.2024 wurden gemäß der Tagesordnung folgende Beschlüsse gefasst:

- Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2023/2024
- Beschluss über die Verwendung des Reinertrages für das Jagdjahr 2023/2024

- Beschluss über die Vergabe eines weiteren unentgeltlichen Begehungsscheines
- Beschluss der Bestätigung der Kooptierung eines Vorstandsmitgliedes vom 09.08.2023 und Wechsel des Kassenwartes und des Kassenprüfers.

Alle Beschlüsse wurden einstimmig in offener Abstimmung gefasst. Die Niederschrift zur Versammlung der Jagdgenossenschaft kann von Berechtigten beim Jagdvorsteher nach vorheriger Absprache eingesehen werden. Ab dem Tag der Bekanntmachung besteht eine Einspruchsfrist für einen Monat. Diese ist schriftlich an den Jagdvorsteher über das Bürgeramt Erfurt, untere Jagdbehörde, zu richten.

Der Jagdvorstand

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Stellenangebote

Im **Rechtsamt** ist zum **01.01.2025** folgende Stelle zu besetzen:

Volljurist (m/w/d)

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der Fachrichtung Rechtswissenschaften mit zwei erfolgreichen Staatsexamina

2. Wünschenswert sind:

- umfassende Fachkenntnisse in den Rechtsgebieten der durch Geschäftsverteilung festgelegten Fachämter und Eigenbetriebe
- erste Berufserfahrung, vorzugsweise in einer öffentlichen Verwaltung
- eine problemlösungsorientierte und selbstständige Arbeitsweise, Eigeninitiative sowie Verantwortungsbereitschaft
- Urteilsfähigkeit, Entschlusskraft sowie Verhandlungsgeschick
- Bereitschaft, sich in neue Themen einzuarbeiten

Bewertung: Beschäftigte: E 13 TVöD/Beamte: A 14 BesO des ThürBesG

Bewerbungsfrist: 12. Juli 2024

Im **Umwelt- und Naturschutzamt** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

2 Sachbearbeiter (m/w/d) Überflutungsvorsorge/ technischer Hochwasserschutz

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) in einer geeigneten ingenieurtechnischen Fachrichtung, beispielsweise Wasser- und Bodenmanagement, Wassertechnologie, Bauingenieurwesen mit Vertiefung Wasserbau, Tiefbau oder Siedlungswasserwirtschaft; Stadt- und Regionalplanung mit Bezug zum Risikomanagement von Flusshochwasser und Starkregen
- mehrjährige Berufserfahrung
- Führerschein der Klasse B (bitte Kopie beifügen!)

2. Wünschenswert sind:

- ein Zertifikat als Fachberater Hochwasserschutz
- umfassende Kenntnisse auf den Gebieten des technischen Hochwasser- und Überflutungsschutz, Gewässerunterhaltung und -ökologie, des Wasserbaus, des Vergabe- und Vertragsrechts
- ein gutes Planungs- und Organisationsverhalten, eine gute Zusammenarbeit mit den Vorgesetzten und Kollegen und ein damit verbundenes teamorientiertes Verhalten, Zielentwicklung, eine hohe Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens, Adressatengerechtigkeit

Bewertung: E 12 TVöD

Die Zahlung einer Zulage nach der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften (Fachkräfte-RL) und/oder die Vergewährung von Erfahrungsstufen bei Fach-

kräften ohne Berufserfahrung kann bei der Einstellung geprüft werden.

Jetzt online bewerben: www.erfurt.de/ef147560

Im **Jugendamt** ist zum 1. Januar 2025 folgende Stelle zu besetzen:

Sozialarbeiter (m/w/d) im Freizeittreff Lindenweg

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:

- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) als Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoge mit jeweils staatlicher Anerkennung
- oder**
- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) in der Fachrichtung Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Erziehungswissenschaft mit nachgewiesener mindestens zweijähriger praktischer Tätigkeit in verschiedenen Aufgabenfeldern der Sozialen Arbeit

2. Wünschenswert sind:

- Erfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe
- handwerkliche und künstlerische Fähigkeiten sowie Kreativität
- eine ausgeprägte Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit
- hohe Eigenständigkeit und Initiative, ein gutes Planungs- und Organisationsverhalten

Bewertung: S11b TVöD

Bewerbungsfrist: 26. Juli 2024

Jetzt online bewerben unter www.erfurt.de/ef148178

Im **Umwelt- und Naturschutzamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d)
Oberirdische Gewässer/Brücken**

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- ein Hochschulabschluss (Diplom(FH) oder Bachelor) in einer geeigneten ingenieurtechnischen Fachrichtung, beispielsweise Wasser- und Tiefbau, Wasser- und Bodenmanagement, Wassertechnologie, Wasserwirtschaft, Hydrowissenschaften, Hydrologie oder Hydrogeologie
- Führerschein der Klasse B (bitte Kopie beifügen!)

2. Wünschenswert sind:

- anwendungsbereite Kenntnisse auf dem Gebiet der Wasserbau- und Stauanlagen
- ein gutes Planungs- und Organisationsverhalten, eine gute Zusammenarbeit mit den Vorgesetzten und Kollegen und ein damit verbundenes teamorientiertes Verhalten, Zielentwicklung, eine hohe Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens, Adressatengerechtigkeit

Bewertung: E 10 TVöD

Die Zahlung einer Zulage nach der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften (Fachkräfte-RL) und/oder die Voreweggewährung von Erfahrungsstufen bei Fachkräften ohne Berufserfahrung kann bei der Einstellung geprüft werden.

Jetzt online bewerben: www.erfurt.de/ef147562

Im **Tiefbau- und Verkehrsamt** suchen wir Sie als:

**Sachbearbeiter (m/w/d) Gebührenveranlagung,
befristet als Krankheitsvertretung**

Anforderungsprofil:

Das bringen Sie mit:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter bzw. der abgeschlossene Fortbildungslehrgang I (FL I) oder der Abschluss als Verwaltungsbetriebswirt (VWA) bzw. Betriebswirt (VWA)
- Fahrerlaubnis der Klasse B (bitte Nachweis beifügen)

Weiterhin wichtig sind uns:

- anwendungsbereite Kenntnisse im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie der für den Aufgabenbereich anzuwendenden Satzungen
- Kenntnisse der Standardsoftware und Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software

- qualitativ hochwertige und verwertbare Arbeitsergebnisse sowie eine selbstständige Arbeitsweise und Eigeninitiative
- eine hohe Auffassungsgabe, flexible Denkweise und eine adressatengerechte Verhaltensweise sowie ein hohes fachliches Wissen und Können

Bewertung: E 9a TVöD

Bewerbungsfrist: 12. Juli 2024

Hinweise:

Auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung (m/w/d) in der Sprache wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit in unserer Ausschreibung verzichtet.

Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen in Kopie beizufügen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht beiliegen, führt dies zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir, von der Übersendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail abzusehen.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

www.erfurt.de/ausschreibungen

Bau-, Dienst- und Lieferleistungen

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1281; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Alle Angaben zur unseren laufenden Ausschreibungen erhalten Sie unter www.erfurt.de/ausschreibungen sowie Hinweise zur elektronischen Vergabe unter www.erfurt.de/ef123959.

Ende der Ausschreibungen

Blutspende-Termine

Das Institut für Transfusionsmedizin sucht Spender an folgenden Terminen:

10. Juli in Bischleben-Stedten, Jugend- und Bürgerhaus, Lindenplatz 6 von 16:00 bis 18:30 Uhr.

10. Juli in Molsdorf, Bürgerhaus in der Graf-Gotter-Straße 43 von 16:30 bis 18:30 Uhr.

16. Juli in Gispersleben, Bürgerhaus in der Ringstraße 17 von 16:30 bis 19:30 Uhr.

19. Juli in Kerspleben, Feuerwehr, Zur Waidmühle 10 von 16:30 bis 19:00 Uhr.

22. Juli in Kühnhausen, Ortschaftsverwaltung, Am Weißfrauenbach 24 von 16:30 bis 19:00 Uhr.

25. Juli in Salomonsborn, Ortschaftsverwaltung, Dionysiusgasse 1 von 16:30 bis 19:00 Uhr.

30. Juli in Bindersleben, Bürgerhaus, Am Waidig 20 von 16:30 bis 19:00 Uhr.

Es wird gebeten, vorhandene Blutspendepässe, den Personalausweis oder den Reisepass mitzubringen.

Messung der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft in Thüringen

Auf Grundlage von § 121 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) hat der Freistaat Thüringen zum 31. Dezember 2020 per Allgemeinverfügung Radonvorsorgegebiete ausgewiesen. Die Festlegung der Gebiete ist mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.

Dazu führt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) im Freistaat Thüringen gemeinsam mit seinem Vertragspartner Sachverständigenbüro Münzenberg Radon-Bodenluftmessungen durch.

Die Messungen erfolgen in der Stadt Erfurt von September 2024 bis April 2025 auf den gemäß Anlage aufgeführten Flurstücken. Die Auswahl der Flurstücke ist nach der Geologie im Untergrund erfolgt.

Für die Bestimmung der Radonaktivitätskonzentration und der Gaspermeabilität des Bodens sind Bohrungen mit einem Durchmesser von ca. 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich und dauern ca. drei Stunden. Das Niederbringen der Bohrung erfolgt mittels eines manuellen Bohrverfahrens. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von ca. 30 mm.

Zur Durchführung der Untersuchungen ist das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Beauftragten erforderlich. Auf Grundlage von § 6 des Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Siche-

rung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeoLDG) in Verbindung mit § 165 StrlSchG sind die Beauftragten berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen. Grundsätzlich werden die Untersuchungen nur auf Flurstücken ohne Wohnbebauung und nicht in Hausgärten durchgeführt.

Die Beauftragten können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom TLUBN beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu unterstützen.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon-Hotline: Telefon: 0361 57 3943943, E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Referat 63
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Anlage:

GKZ	Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
16051000	Erfurt	Erfurt	Erfurt-Nord	057	35/1
16051000	Erfurt	Erfurt	Gispersleben-Viti	006	607/4
16051000	Erfurt	Erfurt	Melchendorf	008	429/1
16051000	Erfurt	Erfurt	Mittelhausen	013	1230/6
16051000	Erfurt	Erfurt	Kerspleben	009	822/1
16051000	Erfurt	Erfurt	Kühnhausen	003	146/23
16051000	Erfurt	Erfurt	Kerspleben	004	488/6
16051000	Erfurt	Erfurt	Erfurt-Nord	058	13/3
16051000	Erfurt	Erfurt	Erfurt-Nord	059	1/5
16051000	Erfurt	Erfurt	Erfurt-Nord	025	26/6
16051000	Erfurt	Erfurt	Gispersleben-Kiliani	007	728/1
16051000	Erfurt	Erfurt	Erfurt-Süd	006	45/25
16051000	Erfurt	Erfurt	Melchendorf	006	227/3
16051000	Erfurt	Erfurt	Mittelhausen	012	1159
16051000	Erfurt	Erfurt	Mittelhausen	004	1353
16051000	Erfurt	Erfurt	Mittelhausen	012	1195/3
16051000	Erfurt	Erfurt	Schwerborn	006	524
16051000	Erfurt	Erfurt	Mittelhausen	013	1262/2
16051000	Erfurt	Erfurt	Kühnhausen	003	49/9
16051000	Erfurt	Erfurt	Azmannsdorf	004	466
16051000	Erfurt	Erfurt	Kerspleben	004	969
16051000	Erfurt	Erfurt	Stotternheim	008	694/38

Start des Ideenwettbewerbs: Umgestaltung der Györer Straße

Nachhaltige Stadtentwicklung im Erfurter Norden: Artenschutz, Erholung und Bildung zusammendenken

Auf der Fläche zwischen der Straße der Nationen und der Györer Straße soll ein Raum entstehen, in dem Natur in der Stadt erlebbar wird. Dabei gilt es, Natur- und Artenschutz mit Umweltbildungs- und Naherholungsaspekten als Beitrag zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung optimal zu verknüpfen.

Hinsichtlich des Artenschutzes sowie der Projektziele liegt der Fokus auf der Entwicklung eines Trockenlebensraumes als ein Element des innerstädtischen Biotopverbundes. Darüber hinaus sind die Anwohner und der Ortsteilrat in die Gestaltung der Fläche durch das Einfließen der Ergebnisse aus der Online-Befragung, die Teilnahme an der Wettbewerbsjury sowie eine Onlineabstim-



mung, die eigens für den Wettbewerb eingerichtet wird, involviert. Diese Beteiligung sowie das interdisziplinäre Arbeiten der am Wettbewerb teilnehmenden Teams ist ein innovativer Versuch, innerstädtische Freiflächen umfassend zu gestalten und langfristig zu sichern.

Der Wettbewerb wird im Rahmen des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens „Innerstädtische Bahntrassen – vernetzte Lebensräume für Pflanze, Mensch und Tier“ ausgeschrieben. Für die Gestaltung der ehemaligen Haltestelle „Györer Straße“ im Erfurter Rieth warten Preisgelder bis zu 750 Euro. Das Projekt wird gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV).

Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind alle Studentinnen und Studenten der Disziplinen Stadtplanung, Landschaftsplanung, Pädagogik, Naturwissenschaften, Sozialwissenschaft, Architektur und Kunst deutscher Hochschulen. Die Arbeiten müssen von den betreuenden Lehrstühlen nominiert werden, Studierende dürfen sich nicht selbst anmelden. Interdisziplinarität ist erforderlich. Mindestens zwei

der aufgeführten Disziplinen müssen zusammenarbeiten. Eine Kombination aus technischen oder naturwissenschaftlichen mit geisteswissenschaftlichen und/oder künstlerischen Disziplinen ist von Vorteil. Die Teilnahme an der Auftaktveranstaltung ist verpflichtend.

Weitere Informationen: www.erfurt.de/ef143372



Von „Lass-Dich-Monstern“ und deutlichen Ansagen

Erfurter Jugendamt ist mit dem Projekt „Ich darf nein sagen“ zu Gast im Kinderland am Zoo

Was können Kinder, und speziell Vorschulkinder, machen, um mit schwierigen Situationen und mit fremden Personen besser umzugehen? Was können Kinder machen, um ihre eigenen Grenzen zu zeigen und so auch zu zeigen, was ihre Meinung ist, die sie laut und deutlich vertreten möchten? Was können Kinder tun, damit sie mit guten und schlechten Geheimnissen besser umgehen können? Wie und wo können sich Kinder Hilfe in der Landeshauptstadt Erfurt holen?

Genau darüber sprechen die Mitarbeiter des Kinder- und Jugendschutzes im Erfurter Jugendamt regelmäßig mit den Vorschulgruppen in den Erfurter Kindertagesstätten. Maik Köchel und Heiko Hötterman sind dafür jeweils eine Woche in einem Kindergarten und besprechen mit den Kindern wichtige Themen auf spielerische Art und Weise.



Heiko Hötterman las auch aus dem Buch „Mizzi sagt ganz laut Nein!“ vor.

Dabei bedienen sich die beiden abwechslungsreicher Elemente, um die Kinder effektiv erreichen zu können. Dafür nutzen sie beispielsweise die Bücher „Das große und das kleine Nein“ von Gisela Braun und „Mizzi sagt ganz laut Nein!“ von Monika Legenstein-Gaisbacher. Im Buch von Monika Legenstein-Gaisbacher lernen die Kinder unter anderem die „Lass-Dich-Monster“ kennen und wie sie diesen begegnen sollten, wenn sie sich beispielsweise nicht ungefragt umarmen lassen wollen. Au-

ßerdem dürfen die Kinder auch selbst laut „Nein!“ sagen und durch verschiedene Mitmachaktionen ihr Selbstbewusstsein stärken.

„An dem Projekt ‚Ich darf nein sagen‘ nehmen wir seit vielen Jahren mit unserer Kita teil. Wir machen das, um unsere Schulanfänger auf das weitere Leben vorzubereiten, ihnen Resilienz und Selbstbe-

wusstsein mitzugeben“, sagt Gorden Fritzsche, Leiter des kommunalen Kindergartens Kinderland am Zoo. Gerade im Umgang mit Älteren sollen Kinder selbstbewusst auftreten sowie ihre Wünsche und Bedürfnisse klar äußern können.

Ein Video zur Aktionswoche im Kinderland am Zoo gibt es unter www.erfurt.de/ef148166.

Team der Verfahrenslotsinnen im Jugendamt ist komplett

Die zweite Verfahrenslotsin steht nun als Ansprechpartnerin für Menschen mit Behinderung bereit

Die Hilfestellungen für Kinder mit Behinderung sind in der deutschen Gesetzgebung im achten und neunten Sozialgesetzbuch geregelt. Bis zum Jahr 2028 sollen alle Kinder unabhängig von der Art der Behinderung den gleichen Zugang zu sozialen Hilfestellungen bekommen. Auf dem Weg zu diesem Ziel müssen in öffentlichen Verwaltungen ab dem 1. Januar 2024 sogenannte Verfahrenslotsen eingesetzt werden. Die Stadt Erfurt war der Zeit voraus und hatte als eine der ersten Kommunen deutschlandweit bereits zum 1. Juli 2023 ihre erste Verfahrenslotsin im Jugendamt eingestellt. Nun ergänzt eine zweite Verfahrenslotsin das Team.

Eva-Maria Theuerkauf bekleidet diese Stelle und bringt umfassende Berufserfahrung aus verschiedenen Tätigkeiten in München und Erfurt mit. Sie war im Stadtjugendamt München unter anderem für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zuständig und arbeitete im Krankenhaus-Sozialdienst in Erfurt interdisziplinär mit

Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und deren Familien. „Von dieser Arbeit kann ich nun auch in meiner Funktion als Verfahrenslotsin sehr profitieren“, sagt Eva-Maria Theuerkauf.

Sie wird künftig das Jugendamt und das Amt für Soziales dabei unterstützen, bereits gelingende Strukturen zu nutzen und gleichzeitig noch bestehende Barrieren bei der Inanspruchnahme von Hilfen abzubauen. Ihr Aufgabenschwerpunkt ist die Beratung der jungen Menschen bis 27 Jahre und Familien zur effektiven Beantragung von Hilfestellungen. Sie hilft den Betroffenen bei der Navigation durch die zahlreichen Angebote und sucht nach passgenauen Lösungen.

Erreichbar sind die Verfahrenslotsen der Stadt Erfurt unter verfahrenslotse@erfurt.de bzw. telefonisch unter 0361 655-4877 oder persönlich nach Absprache im Büro im Hansa-Haus in der Lüneburger Straße 3.



Eva-Maria Theuerkauf ist die zweite Verfahrenslotsin im Jugendamt.

Aktuelle Kursangebote der Volkshochschule

Stadtrundgang: Krämpfervorstadt – Kohle, Malz & Karabiner

Die Krämpfervorstadt ist ein Industrie- und Arbeitsgebiet mit einer jungen Geschichte. Gebäude mit baukulturellem Wert stehen neben schlichten Wohn- und Geschäftshäusern. Über 180 Gebäude der Krämpfervorstadt stehen auf der Liste der Kulturdenkmäler und haben ihre ganz eigene Geschichte, die bei dem Rundgang erschlossen werden soll.

Kurs: 24-10148

Sa, 10.08.2024, 13:00 – 15:15 Uhr

Gebühr: 8,00 Euro

Dozent: Richard Schaefer

„Was wir zu allen Zeiten brauchen – die Toleranz!“

Es geht um Toleranz in Geschichte, Religion, Politik und Kultur sowie die Frage, ob Toleranz auch Grenzen hat.

Kurs: 24-10234

immer mittwochs, 21.08. – 11.09.2024,

jeweils 17:00 – 18:30 Uhr

gebührenfrei

Dozent: Hartmut Lippold

Schreibwerkstatt: Journalistisches Schreiben

In diesem Seminar werden die Grundlagen des journalistischen Schreibens vermittelt. Wie ist eine Nachricht aufgebaut? Wie schreibe ich eine Reportage oder einen Bericht?

Kurs: 24-55039

immer dienstags, 03.09. – 24.09.2024,

jeweils 18:00 – 19:30 Uhr

Gebühr: 32,00 Euro, erm. 25,60 Euro

Dozent: Andreas Kubitzka

Dokumentenerstellung und -bearbeitung mit Microsoft Word

Der Kurs vermittelt grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für Eingabe, Bearbeitung und Ausgabe perfekter Word-Dokumente.

Kurs: 24-51041

immer mittwochs, 04.09. – 06.11.2024,

jeweils 17:00 – 20:10 Uhr

Gebühr: 128,00 Euro, erm. 102,40 Euro

Dozent: Matthias Wendel

Fünf Tage schlauer

Beschäftigte in Thüringen haben einen Anspruch darauf, sich zur Weiterbildung – unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes – von ihrem Arbeitgeber an bis zu fünf Tagen pro Jahr freistellen zu lassen. Der Arbeitnehmer muss den Anspruch auf Bildungsfreistellung mindestens acht Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung schriftlich geltend machen.



Beschäftigte in Thüringen können sich bis zu fünf Tage im Jahr zu Weiterbildungszwecken freistellen lassen.

© Grit Kästner

Bildungsurlaub: Gesund führen

Dieses Seminar zielt darauf ab, den Teilnehmenden die Auswirkungen von Führungsverhalten auf das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Anwesenheit ihrer Mitarbeiter bewusst zu machen und gesundheitsgerechtes Führungsverhalten zu zeigen und zu fördern.

Kurs: 24-BFG502

Mi, 16.10. – Fr, 18.10.2024, jeweils 09:00 – 14:30 Uhr

Gebühr: 113,00 Euro, erm. 91,40 Euro

Dozent: Marcel Wich

Bildungsurlaub: Rhetorik – sicher auftreten, überzeugend reden

Kurs: 24-BFG176

Mi, 23.10. – Fr, 25.10.2024, jeweils 08:30 – 13:00 Uhr

Gebühr: 144,00 Euro, erm. 115,20 Euro

Dozent: Marc Lischewski

Bildungsurlaub: Souveräne Kommunikation in Konfliktsituationen

Ärger in der Familie, im Arbeitsleben oder im Ehrenamt? Es wird vermittelt, wie sich Konflikte mit Mittel der Mediation verstehen, akzeptieren und lösen lassen.

Kurs: 24-BFG174

Do, 21.11. – Fr, 22.11.2024, jeweils 08:30 – 13:00 Uhr

Gebühr: 96,00 Euro, erm. 76,80 Euro

Dozent: Marc Lischewski

Eine Anmeldung ist mit Angabe der Kursnummer möglich per E-Mail an volkshochschule@erfurt.de oder persönlich vor Ort in der Schottenstraße 7. Für Informationen stehen die Mitarbeitenden der VHS unter 0361 655-2950 zur Verfügung.

Veranstaltungen der Stadt- und Regionalbibliothek

Medien und Möglichkeiten: für Urlauber auf Balkonien

Daheimbleiben und trotzdem Neues entdecken – das ist möglich mit Medien und Angeboten der Stadt- und Regionalbibliothek. Vom Besuch im Planetarium über Ukulele lernen und Bäume bestimmen bis hin zu Live-Konzerten und Ausstellungsbesuchen – alles ist drin.

Di, 16.07.2024, 15:00 Uhr

Ort: Bibliothek Domplatz, Domplatz 1

Durchwahl: 0361 655-1550

Interaktive Rallye zum Lieblingsbuch

Die Teilnehmenden ab 12 Jahren gestalten gemeinsam eine digitale Schnitzeljagd mit der Software „Actionbound“ zu den jeweiligen Lieblingsbüchern.

Di und Mi, 16. und 17.07.2024, jeweils 13:00 bis 15:30 Uhr
Ort: Kinder- und Jugendbibliothek, Marktstraße 21
Anmeldung: 0361 655-1595

Seelisch fit: Kooperation mit dem Gesundheitsamt

Gesund im Stress – eine große Herausforderung für viele Menschen. Die Referenten zeigen Möglichkeiten zur kurz- und langfristigen Stressbewältigung auf.

Di, 24.07.2024, 15:00 Uhr

Ort: Bibliothek Domplatz, Domplatz 1

Anmeldung: 0361 655-1590

Magische Mega-Ferien in der Marktstraße

Bei dieser Ferienveranstaltung für Kinder warten zauberhafte Zuhörgeschichten, quirlige Quizze und bunte Basteleien auf die Teilnehmenden.

Di, Mi und Do, 23. bis 25.07.2024, jeweils 10:00 bis 12:00 Uhr
Ort: Kinder- und Jugendbibliothek, Marktstraße 21
Anmeldung: 0361 655-1595

Bauen und Programmieren mit Lego

In diesem Workshop für Kinder ab 10 Jahren werden die Teilnehmenden mit den bunten Plastiksteinen aktiv. Sie bauen und programmieren zum Beispiel tanzende Roboter, eine Aufräumhilfe oder eine Wetterstation.

Di, 23.07.2024, 10:00 Uhr und Mi, 24.07.2024, 13:00 Uhr

Ort: Kinder- und Jugendbibliothek, Marktstraße 21

Anmeldung: 0361 655-1595

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist kostenfrei. Weitere Informationen: www.erfurt.de/bibliothek

Im Einsatz für mehr Sicherheit am und im Wasser

Thomas Görlich engagiert sich ehrenamtlich als Rettungstaucher und ist „Held des Monats“

Rund 40.000 Erfurterinnen und Erfurter sind ehrenamtlich aktiv. Um ihr Engagement zu würdigen, werden die „Helden des Monats“ gekürt. Aktuell ist auf den großen Werbetafeln im Stadtgebiet Thomas Görlich zu sehen. Der 39-jährige Erfurter arbeitet hauptberuflich als Rettungssanitäter und engagiert sich in seiner knappen Freizeit ehrenamtlich bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG). Dort ist er seit 1999 tätig, sowohl

als technischer Einsatzleiter aber auch als Vorstand. Als Kind war Thomas Görlich in Leichtathletiksportgruppen aktiv. Ihm fehlte jedoch die Herausforderung – und so beschloss er, das Tauchen zu lernen. „Beim Training in der Schwimmhalle habe ich immer eine Gruppe der DLRG beobachtet, die zu selben Zeit ein paar Bahnen weiter trainiert hat“, so Görlich. Sein Entschluss stand fest und der Wechsel ins Team der Wasserrettung bevor.

Thomas Görlich ist bei der DLRG zuständig für Ausrüstung, Material und Technik der Einsatzgruppe. Als Taucheinsatzführer leitet er im Ehrenamt auch die Tauchgruppe des Katastrophenschutzes Erfurt. Die Taucherstaffel ist nicht nur im Stadtgebiet oder thüringenweit im Einsatz, sondern im Katastrophenfall auch bundesweit im Dienst. Das geschieht meist auf Anforderung von anderen Bundesländern, beispielsweise im Hochwassereinsatz. „Trotz sorgfältiger Vorbereitung weiß man nie, was am Einsatzort auf einen wartet“, erläutert Görlich. „Jede Situation, jeder Einsatz ist anders.“

Die enge Zusammenarbeit mit anderen Kollegen und Einsatzkräften stärkt auch den Zusammenhalt innerhalb der Einsatzgruppe. „Teamarbeit hat bei uns einen riesigen Stellenwert. Wir können nur im Team zusammenarbeiten, ein Einzelner kann nichts ausrichten“, betont Görlich. Über die Jahre hat er viele Menschen bei Einsätzen und Vorbereitungen kennengelernt. „Nicht nur hier in Erfurt sind Freundschaften entstanden, die Kontakte mit anderen Kameraden reichen bis nach Berlin oder Bremen“, sagt der Ehrenamtliche. „Man lebt dafür irgendwann, wenn man das so lange macht.“ Darin sieht er auch die größte Herausforderung seiner ehrenamtlichen Arbeit: die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. „Das erfordert viel Organisation und Unterstützung von allen Seiten“, erklärt er.



Thomas Görlich ist seit 25 Jahren ehrenamtlich als Rettungstaucher der DLRG, Stadtverband Erfurt e. V., im Einsatz.

Engagiert in Erfurt – Angebote zum Ehrenamt

Einsatzmöglichkeiten sind vielfältig und sprechen verschiedene Interessen und Talente an

Viele Erfurterinnen und Erfurter engagieren sich in ihrer Freizeit bereits für andere. Für alle, die diese Erfahrung auch machen möchten, veröffentlichen wir aktuelle Angebote der Erfurter Engagementagentur „erna“.

Engagierte mit grünem Daumen gesucht

Ein Seniorenhaus im grünen Erfurter Norden sucht engagierte Freiwillige, die Spaß an der Gartenarbeit haben. Es geht um die Unterstützung der Mitarbeitenden bei der Pflege der Außenanlage. Die Freude bei den älteren Menschen ist groß, wenn sie im gepflegten Garten verweilen können. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Eine Reise durch die Welt der Pilze

Unter diesem Motto findet jedes Jahr im Herbst eine Pilzwanderung statt. Jung und Alt gehen gemeinsam durch den Steiger und werden über die Pilze, die sie sammeln, aufgeklärt. In diesem Jahr fehlt ein Pilzsachverständiger, der den Spazier-

gang leitet und das Wissen über die Pilze mitbringt. Wer ein solches Fachwissen besitzt, ist eingeladen, die Pilzwanderung durchzuführen.

Zahlenliebhaber gesucht

Ein Thüringer Verband sucht Menschen, die eine Vorliebe für Zahlen haben, sich gern in Buchungsprozesse einarbeiten und Interesse an einem langfristigen Engagement haben. Die Mitarbeitenden sind auf der Suche nach zuverlässigen Menschen, die sich gern regelmäßig engagieren möchten und die Finanzflüsse der Geschäftsstelle über ein Buchungssystem verbuchen. Der Einsatz wird maximal einmal pro Woche benötigt. Der Arbeitsplatz ist mit allem Notwendigen ausgestattet.

Technische Begleitung einer Ausstellung

Ab Mitte August wird in Erfurt eine Ausstellung zum Thema Social Media durchgeführt. Sowohl die Chancen als auch die Risiken moderner Me-

dien werden anschaulich thematisiert. Bei der Inbetriebnahme der gezeigten Videoaufnahmen wünscht sich der Veranstalter Unterstützung von Menschen, die Freude an technischen Geräten haben, diese gern bedienen und eine Ausstellung mit dieser wichtigen Thematik unterstützen möchten. Während des Ausstellungszeitraums bis Ende Oktober 2024 soll einmal wöchentlich die Technik gecheckt werden.

Wer mehr über die einzelnen Angebote verschiedener gemeinwohlorientierter Organisationen erfahren möchte, kann sich direkt an die Erfurter Engagementagentur wenden. Eine persönliche Beratung ist Montag und Donnerstag von 10 bis 14 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 14 bis 18 Uhr und nach Vereinbarung möglich. Die „erna“, ein Projekt der Bürgerstiftung Erfurt, befindet sich in der Johannesstraße 175. Um Voranmeldung unter 0361 21852457 oder an info@erna-erfurt.de wird gebeten.

Heidi ist der heimliche Star am Drosselberg

In der Stadt- und Regionalbibliothek sorgt eine ungewöhnliche Mitarbeiterin für Begeisterung

Die gelassene Hundedame, eine Elo, kann zwar selber nicht lesen, doch ist sie die perfekte ZuhörerIn. „Nicht nur deswegen ist sie uns bei der Leseförderung eine zuverlässige Partnerin“, sagt



Gehört längst zum „Inventar“: Heidi hilft Kindern beim Lesen lernen und lässt ganz nebenbei ihren tierischen Charme spielen.

Lisa Schröder, Leiterin der Stadtebibliothek am Drosselberg in der Astrid-Lindgren-Grundschule an der Curiestraße. Zwei Tage in der Woche, meist donnerstags und freitags, arbeitet Heidi an der Seite ihrer Halterin Lisa in der Bibliothek im Erfurter Südosten.

Im Rahmen der „Heidi-Stunde“ dürfen ihr Kinder in einer kleinen Gruppe Geschichten vorlesen sowie Leseübungen und Lesespiele mit ihr durchführen. „Heidi hat eine bemerkenswerte Wirkung auf Schüler, die ihnen beim Lesen lernen helfen kann. Sie lässt sich, so das Naturell ihrer Rasse, nur schwer aus der Ruhe bringen und ist eine entspannte Zeitgenossin, die absolute Gelassenheit ausstrahlt. Sie urteilt nicht und ist eine geduldige ZuhörerIn, die nicht unterbricht oder kritisiert“, erzählt Lisa Schröder. Das gibt den Kindern ein Gefühl von Sicherheit und mindert die Angst vor Fehlern und den Druck, perfekt zu sein. Heidis Anwesenheit macht das Lesen für viele Kinder zu einer angenehmen Aktivität. Es kann ihre Motivation steigern, regelmäßig zu einem Buch zu grei-

fen und zu lesen. Wenn Heidi bei Lesespielen aktiv eingesetzt wird, unterstützt sie die Kinder durch erlernte Tricks wie würfeln, apportieren oder am Glücksrad drehen. Das fördert die Aussprache der Kinder und stärkt ihr Selbstbewusstsein. „Ganz nebenbei“, so erklärt die Bibliotheksleiterin Heidi, „alltäglichen Einsatz“, „lernen sie so auch einen angemessenen Umgang mit den Tieren“.

Aber bereits Heidis reine Anwesenheit in der Bibliothek hat eine positive Wirkung auf die Besucher. Viele Erwachsene, aber vor allem die Kinder haben sie zwischenzeitlich sehr lieb gewonnen und fragen nach ihr. Um das zu erreichen, haben Heidi und Lisa Schröder zusammen eine intensive Ausbildung zum Therapiebegleithundeteam durchlaufen. Die ist für diese tiergestützte Arbeit unverzichtbar, wird damit doch sichergestellt, dass beide optimal auf ihre Aufgaben vorbereitet sind und in verschiedenen Situationen professionell agieren können. Aus der 1991 am Drosselberg eröffneten und 2006 erweiterten Zweigbibliothek ist Heidi zwischenzeitlich nicht mehr wegzudenken.

Lesen und Schreiben lernen mit der Volkshochschule

Kurse im Rahmen der Grundbildung ermöglichen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Rund 6,2 Millionen Erwachsene in Deutschland können nicht richtig lesen und schreiben. In Erfurt sind das rein rechnerisch 16.000 Menschen. Ihnen einen Zugang zu Grundbildung zu ermöglichen, gehört zu den Aufgaben der Volkshochschule Erfurt.

Eine Fahrkarte am Automaten kaufen, im Online-Banking Geld überweisen oder sich mal eben am Handy über einen Begriff oder das Tagesgeschehen informieren – was für die meisten Menschen selbstverständlich ist, ist für Menschen, die Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben haben, eine große Hürde. „Beim Thema Grundbildung geht es nur zum Teil um Lesen und Schreiben“, sagt Andreas Dölle, Leiter des Fachbereichs Sprachen an der Volkshochschule Erfurt. „Es geht auch um andere Kompetenzen: den Umgang mit Medien und moderner Technik zum Beispiel, das Wissen darüber, wie man mit Geld umgeht, um Geografiekenntnisse und noch viel mehr.“

Zwei wöchentliche Kurse mit dem Titel „Lesen und Schreiben“ laufen aktuell an der Volkshochschule. Zielgruppe sind Menschen, deren Muttersprache Deutsch ist und die nicht ausreichend gut lesen und schreiben können. Geleitet werden die Kurse seit 2021 von Anne-Sophie Gozé-Diemar, die hauptberuflich Lehrerin ist.

Eine Frage, mit der Analphabeten häufig konfrontiert werden: Wie kann es sein, dass sie – trotz Schulabschluss, trotz Job – nicht lesen und schreiben können? „Viele haben Prüfungen bestanden, weil die Lehrer ein Auge zuge drückt haben“, erzählt Anne-Sophie Gozé-Diemar. „Oft haben die Menschen dann, viele noch zu DDR-Zeiten, eine Ausbildung auf niedrigem Level absolviert und in diesem Beruf dann auch gearbeitet. Mitunter

wurde das Lesen im praktischen Alltag wieder verlernt.“ Das Vorurteil, dass Analphabeten ungebildet seien, kann die Dozentin nicht bestätigen. „Sie müssen viel auswendig lernen und entwickeln Strategien, damit sie nicht ‚erwischt‘ werden“, sagt sie. Dabei erhalten sie oft – bewusst oder unbewusst – Unterstützung: von der Schwester, die daheim die Briefe öffnet, vom Kollegen, der auf Arbeit Urlaubsanträge ausfüllt, von der Behörden-



Andreas Dölle und Anne-Sophie Gozé-Diemar unterstützen Lernende an der Volkshochschule.

mitarbeiterin, die aushilft, weil man „die Brille zu Hause vergessen“ hat.

„Meist findet man eher zufällig heraus, dass jemand damit Probleme hat“, berichtet Andreas Dölle. Dann zum Beispiel, wenn Vermeidungsstrategien auffallen: die schlechten Augen, der verbundene Arm, der das Ausfüllen eines Formulars verhindert – oder dass dieses mit nach Hause und nicht vor Ort ausgefüllt wird. „Dann bedarf es einer besonders sensiblen Ansprache“, so Dölle. „Es ist daher wichtig, dass sowohl Kontaktpersonen an den entsprechenden Schaltstellen wachsam sind, aber auch, dass Vertrauenspersonen sensibilisiert sind.“

Neben der festen Lektüre in den Lesen-und-Schreiben-Kursen können sich die Teilnehmenden Themen wünschen. Wichtiges Thema in den letzten Wochen waren die Kommunalwahlen in Thüringen. „Wir haben mit den Stimmzetteln gearbeitet, angeschaut, welche Parteien es gibt, und die Unterschiede zwischen Bundes- und Lokalpolitik besprochen“, sagt Anne-Sophie Gozé-Diemar. Auch beim

Thema Politik lässt sich das Schreiben ganz praktisch üben: „Indem man zum Beispiel einen Brief an den Oberbürgermeister schreibt, wenn man mit etwas nicht zufrieden ist“, so die Dozentin.

Mehr Selbständigkeit und ein wachsendes Selbstbewusstsein gehören zu den individuellen Erfolgen des Kurses. „Viele sehen oft die Möglichkeiten nicht, sich einzubringen, und fühlen sich im Alltag ausgeschlossen“, so Gozé-Diemar. „Wir organisieren zum Beispiel Ausflüge in die Bibliothek oder ins Museum und zeigen: Das alles gehört uns allen und wir können davon profitieren.“ Die Erfolgserlebnisse motivieren auch die Dozentin: „Die Teilnehmenden freuen sich, wenn sie mehr Wörter verstehen, flüssiger lesen, sie erste kleine Texte schreiben, zum Beispiel für die ABC-Zeitung der VHS Oldenburg“, so Gozé-Diemar.

„Rein von den Zahlen her müsste man uns die Bude einrennen“, sagt Andreas Dölle. Doch in den Kursen sitzen aktuell nur zwölf Teilnehmende. Umso wichtiger ist für die Volkshochschule Erfurt Netz-

werkarbeit – zum Beispiel mit dem Mehrgenerationenhaus am Moskauer Platz, wo ein Alphabetisierungsprojekt des Vereins MitMenschen läuft, dem Caritasverband und dem Bildungswerk Thüringer Wirtschaft. „Wir gehen in Institutionen, von denen wir denken, dort könnten Menschen mit Lese- und Schreibproblemen auflaufen, und sensibilisieren dort die jeweiligen Kontaktpersonen“, so Dölle.

Wer selbst Schwierigkeiten mit dem Lesen oder Schreiben hat oder sich eine Beratung wünscht, kann sich direkt an die Volkshochschule wenden – telefonisch unter 0361 655-2965, per E-Mail an volkshochschule@erfurt.de oder persönlich in der Schottenstraße 7. „Wir helfen weiter. Nicht jeder will an einem Kurs teilnehmen, aber es gibt auch andere Möglichkeiten“, sagt Dölle.

Auch die Thüringer Grundbildungs-Hotline 0800 8989789 steht für Interessierte zur Verfügung unter. Weitere Angebote zur Grundbildung in Erfurt und ganz Thüringen finden sich unter www.hier-lerne-ich.de.

Hilfestellung für Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

In den ländlichen Ortsteilen von Erfurt hat Ruth von Kymmel ein offenes Ohr für ältere Menschen

Das Landesprogramm Agathe startete 2021 auch in Erfurt. Mittlerweile profitieren Menschen in zwölf Landkreisen bzw. kreisfreien Städten Thüringens von diesem Beratungsangebot für über 63-Jährige. Es soll dabei helfen, alleinstehende Menschen vor drohender Vereinsamung zu bewahren und Brücken zu sozialer Teilhabe auch nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben zu bauen.

Ruth von Kymmel ist seit April 2023 für einige ländliche Ortsteile der Landeshauptstadt zuständig. Sie ist studierte Sozialarbeiterin, wuchs in Erfurt auf und freut sich, nun wieder in der Stadt ihrer Kindheit arbeiten zu können. „Ich sehe mich als jüngerer Mensch mit Themen konfrontiert, die mich eigentlich erst in einigen Jahren selbst betreffen würden. Das macht das Programm so vielseitig und beleuchtet zahlreiche Aspekte des Älterwerdens“, sagt Ruth von Kymmel. Als Beratungsfachkraft hat sie ein offenes Ohr für die Anliegen und Fragen der Seniorinnen und Senioren in den meisten ländlichen Ortsteilen Erfurts. Sie hört sich die Bedarfe an und recherchiert passende Angebote. „Ich begleite die Klientinnen und Klienten auch gern einmal zu Angeboten. Gemeinsam fällt der erste Schritt leichter, wieder Kontakt zu anderen Menschen aufzunehmen“, erzählt sie. Dabei profitiere sie auch vom Austausch mit den Kolleginnen, die schon länger im Landesprogramm engagiert sind.

Eine wichtige Kooperation pflegen die Agathe-Beraterinnen auch zu den vier städtischen Senioren-

klubs am Roten Berg, in Daberstedt, an der Berliner Straße und im Stadtzentrum. Torsten Löffler, Leiter des Seniorenklubs in Daberstedt, ist auch Koordinator des Agathe-Projektes in Erfurt. Er lädt die Agathe-Beraterinnen zu regelmäßigen Austausch-Treffen, um das gemeinsame Netzwerk noch besser zu verknüpfen.

Ruth von Kymmels ländliche Ortsteile befinden sich in allen Himmelsrichtungen am Rand von Erfurt, weshalb sie mit allen anderen Beraterinnen in Kontakt steht, um Angebote an ihre Klienten zu vermitteln. Sie ist regelmäßig in Tiefthal, Gispersleben, Hochstedt, Rhoda (Haarberg), Möbisburg-Rhoda, Gottstedt, Bischleben-Stedten und Hochheim unterwegs. Daher sind auch die Ortsteilbürgermeister und die städtischen Ortsteilbetreuer wichtige Ansprechpartner für sie, um Bedarfe in den Ortsteilen erfassen zu können. „Außerdem sind Kirchgemeinden, Heimat- und Traditionsvereine, Kontaktbereichsbeamte, Freiwillige Feuerwehren, bestehende Seniorentreffs, Pflegedienste und Wohlfahrtsverbände wichtige Anlaufstellen für mich. Das hängt immer davon ab, was in den jeweiligen Ortschaften angesiedelt ist.“

„Einsam sein ist ein individuelles Gefühl. Nicht jeder, der allein ist, fühlt sich auch einsam. Deshalb ermutige ich die Menschen, auf ihre eigenen Bedürfnisse zu hören und zu äußern, wo sie Unterstützung brauchen“, sagt Ruth von Kymmel. Ihre Erfahrung zeige, dass diese vom Kaffeeklatsch und Hockergymnastik bis hin zum Aufsetzen einer Pa-



Ruth von Kymmel ist neu im Agathe-Projekt und berät ältere Menschen in den ländlichen Ortsteilen.

tientenverfügung reichen. „Der Bedarf ist riesig und wird perspektivisch weiter steigen“, sagt Ruth von Kymmel.

Ruth von Kymmel ist telefonisch unter 0176 48992242 erreichbar und bietet kostenlose, vertrauliche Sprechstunden an. Diese finden in den geraden Kalenderwochen 14-täglich mittwochs von 09:00 bis 11:00 Uhr im Martin-Niemöller-Haus an der Zittauer Straße in Gispersleben, in ungeraden Kalenderwochen 14-täglich mittwochs von 09:30 bis 11:30 Uhr im Bürgerhaus am Lindenplatz in Bischleben sowie jeden ersten Donnerstag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr im Bürgerhaus an der Kleinen Dorfstraße in Gottstedt statt.

Magische Sommererlebnisse im Egapark

Von Sommerkino bis Lichterfest – Thüringens größter Garten lädt zu vielfältigen Veranstaltungen ein

Bis zum Ende der Ferien wartet ein prall gefülltes Programm auf die Besucherinnen und Besucher des Egaparks. Hier lockt erfrischendes Baden in Kombination mit unbegrenztem Spielspaß, kann man Wüste und Urwald erkunden und im Schatten der Baumriesen lesen.

Filme unterm Sternenhimmel

In den warmen Sommernächten wird es beim Sommerkino auf der Parkbühne spannend, komisch, romantisch oder historisch.

20. Juli 2024, 21:30 Uhr: Eine Million Minuten

3. August 2024, 21:00 Uhr: Poor Things

17. August 2024, 21:00 Uhr: Twisters

Märchenhaftes Blätterrauschen

Jeden zweiten Samstag sind Fans von Geschichte, Märchen und Theateraufführungen unter den Le-sebaum eingeladen. Unter der alten Sommerlinde im Egapark bekommt die Fantasie Flügel, wenn 15:00 Uhr das Geschichtenbuch geöffnet wird oder das Theaterstück beginnt:

20. Juli 2024: Vom Fischer und seiner Frau mit Antje Horn & Erik Studte

10. August 2024: Der süße Brei mit dem Atelier-theater Erfurt

24. August 2024: Aschenputtel mit dem Theater im Palais Erfurt

Familien stehen im Mittelpunkt

Viermal im Jahr, in den Familienwochen, können Groß und Klein bei einem Parkbesuch so richtig sparen. Die nächste Familienwoche ist vom 22. bis 28. Juli 2024 geplant, dann sind alle Familientages-karten 20 Prozent günstiger.



Das Lichterfest lockt jährlich alle Generationen in den fantasievoll illuminierten Egapark.

© Jacob Schröter

So kreativ wird der Sommer

Das Kreativgartenfestival am 27. und 28. Juli 2024 ist mit einem bunten Programm für die ganze Familie Anziehungspunkt auf der Philippswiese. Die Kreativ-Fans können sich in verschiedenen Workshops – z. B. Makramee, Armbandgestaltung, Trommeln und Yoga – ausprobieren. Musikbegeisterte Kids und Teens tauchen in das Thema „Sampling“ & „Beatmaking“ ein. Das „Duo der beiden Zwei – easy jazz vibes“ und Sofia Talvik unterhalten musikalisch. Das Galli Theater begeistert mit einer Mitmachaufführung. Beim Flamencoworkshop kann sich keiner den mitreißenden Rhythmen entziehen. Der Samstagabend klingt mit spanischer Musik der Band „Amaranta“ aus.

Platz 1 im Egapark-Sommer

Der Sommerhöhepunkt ist auch in diesem Jahr das Lichterfest am 9. und 10. August 2024. Das Teatro due Mondie begeistert mit einer Parade der Farben. Auf dem Parkrundgang unterhalten Feuershows,

handgemachte Musik verschiedener Genres und die Licht-Wasser-Show „Flames of Water“ mit einer neuen Aufführung. Antenne Thüringen bringt die Hits der letzten drei Jahrzehnte auf die Bühne und das Feuerwerk setzt an jedem der zwei Abende den fulminanten Schlusspunkt.

Genussfreuden

Freunde edler Tropfen sind zu den Weinspazier-gängen am 28. Juli und 18. August 2024 eingeladen. Der Gin ist das Thema im Juli. Während des Spaziergangs geht es um Herkunft, Geschichte und Produktion des Gins und Geschichten über die Kult-Spirituose. Der Weg führt quer über das Ega-park-Gelände, wo viele Gin-Botanicals wachsen, die einen Gin aromatisieren.

Der August-Spaziergang steht ganz im Zeichen von Staudenpapst Karl Foerster. Umgebung, Ge-schichte und Geschichten prägen diesen besonde-ren Weinabend.

Weitere Informationen und Veranstaltungsti-ckets: www.egapark-erfurt.de

Noch bis zum 31. Juli gibt es Ferienspaß im Doppelpack. Dafür sorgen der Egapark und die Bäder wieder mit einem kombinierten Ti-cket. Das garantiert auf die Familientageskar-te und die Familienkarte Mini des Egaparks sowie die Familienkarte der Bäder jeweils einen Rabatt von 20 Prozent. Voraussetzung ist, dass das Ticket für den anderen Partner vor Ort gleich mit gekauft wird. Mehr unter: www.baeder-erfurt.de

Das große Schlüpfen im Thüringer Zoopark hat begonnen

Flamingos brüten in großer Zahl direkt an der Besucherscheibe – erste Küken Anfang Juli geschlüpft

17 Nester, 34 Vögel, 68 lange Beine und die ersten grauen Flaumkugeln auf kurzen kräftigen Stampferchen – da kann man beim morgendlichen Zäh-len schon einmal den Überblick verlieren. Das große Schlüpfen bei den Rosaflamingos ist voll im Gange und aus nächster Nähe zu erleben.

Nicht nur, dass die Gruppe der in Erfurt lebenden Flamingos erstmals 17 Gelege aufweist, ein 18. Nesthügel wird gerade noch gebaut, sie brüten auch erstmals unmittelbar neben beziehungsweise direkt hinter der Besucherscheibe in aus Sand aufgetürmten Nestern. Dass sie das nun aber di-rekt am stark frequentierten Besucherweg tun und

nicht auf ihrer Brutinsel, hat die Tierpfleger und den Kurator dennoch überrascht.

An der Brut und Aufzucht der Jungtiere – die, anders als man es von Flamingos kennt, einen kurzen geraden Schnabel und kurze kräftige Beine haben – sind beide Elterntiere gleichermaßen beteiligt. Mit vier bis sieben Tagen verlassen die Kü-ken in Begleitung der Eltern das Nest. Nach 65 bis 90 Tagen werden die Jungvögel flügge. Es dauert mehrere Wochen, bis die Küken in die Höhe wach-sen und die Schnäbel die für Flamingos typische gekrümmte Form annehmen. Mit zwei bis drei Jah-ren sind sie voll ausgefärbt.



Grau in grau: Erst im Alter von drei Jahren sind Fla-mingos voll ausgefärbt.

© Thüringer Zoopark Erfurt

Ausstellung im Angermuseum endet



Bis zum 28. Juli sind im Angermuseum Werke von Heinz Zander zu sehen.

Am Sonntag, dem 28. Juli, endet im Angermuseum die aktuelle Sonderausstellung „Heinz Zander. Zeit und Traum“. Der Direktor der Kunstmuseen Erfurt, Prof. Dr. Kai Uwe Schierz, bietet um 16 Uhr eine abschließende Führung durch die Ausstellung an.

Der Leipziger Maler Heinz Zander (1939 – 2024) realisierte 1981/82 zwei umfangreiche Aufträge für Erfurt, die, neben zahlreichen Zeichnungen und Druckgrafiken heute zum Kernbestand der Sammlungen des Angermuseums Erfurt gehören. Die Ausstellung präsentiert überwiegend Werke aus dem frühen Schaffen des Künstlers seit den 1960er Jahren.

Der im Mai dieses Jahres verstorbene Heinz Zander war ein Künstler mit großem erzählerischem Talent, einer unverwechselbaren bildnerischen Einbildungskraft und einem besonderen Interesse für die Umbruchszeit der deutschen Geschichte im Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit. Seine Kunst lebt von zahlreichen Anspielungen und Metaphern.

Skulpturen im Kommandantengarten



Kunst auf dem Petersberg: Skulpturen von Walter Sachs sind im Kommandantengarten zu sehen.

Im neu gestalteten Kommandantengarten der Festungsanlage Petersberg werden seit Ende Juni sieben Skulpturen des Weimarer Bildhauers Walter Sachs präsentiert. Geboren am 4. Oktober 1954 in Weimar, studierte Sachs an der Hochschule für Bildende Künste Dresden und legte 1981 sein Diplom bei Prof. Günter Horlbeck ab. Seit 1981 ist er als Bildhauer, Maler und Grafiker in Weimar tätig und wurde 1999 mit dem Kulturpreis der Stadt Weimar ausgezeichnet. Seine Arbeiten sind in zahlreichen nationalen wie internationalen öffentlichen Sammlungen vertreten – vom Angermuseum Erfurt über das Kunstmuseum Basel bis hin zum Guangdong Museum of Art Guangzhou China und der Getty Foundation Los Angeles USA.

Die Ausstellung wurde organisiert und realisiert durch das Garten- und Friedhofsamt Erfurt und die Kunstmuseen Erfurt, Abteilung Kunst im öffentlichen Raum. Die Ausstellung „Walter Sachs. Skulpturen“ ist noch bis zum 20. Oktober 2024 zu sehen.

Kunstauktion und freier Eintritt



Im Schloss Molsdorf findet am 21. Juli eine öffentliche Kunstauktion statt.

Am Sonntag, dem 21. Juli, findet von 12 bis 18 Uhr eine Kunstauktion der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten im Schloss Molsdorf statt.

Die Benefiz-Auktion sammelt Gelder für die Wiederherstellung eines historischen Ofens in Molsdorf und ist für interessierte Bieterinnen und Bieter öffentlich zugänglich. Gemälde, Zeichnungen und Grafiken der „Leipziger Schule“, Künstlern des Bauhauses sowie anderer internationaler Künstler können ersteigert werden. Die Prunkräume des Schlosses sind aufgrund der Veranstaltung an diesem Tag nicht zugänglich, auch die stündlichen Führungen können nicht stattfinden.

Das Schlossmuseum kann dafür von 10 bis 18 Uhr kostenfrei besucht werden. Noch bis zum 29. September wird dort die Ausstellung „Jusche Fret. Diesseits. Der besondere Planet. Arbeiten auf und aus Papier“ mit fantasievollen Collagen, Zeichnungen, Druckgrafiken und Pappmaché-Figuren der Leipziger Künstlerin gezeigt.

Fünffährige aus Erfurt findet prähistorischen Pferdeknochen

Zufallsfund in der Ilm bei Weimar ist nun in einer Vitrine im Naturkundemuseum Erfurt ausgestellt

Ein Zufallsfund beim Spielen an der Ilm ermöglicht Besuchern des Naturkundemuseums in Erfurt künftig einen Einblick in die Tierwelt vor 10.000 Jahren. Dort ist nun ein Knochen ausgestellt, der vermutlich von einem Wildpferd (*Equus spec.*) stammt, das einst in den Steppenlandschaften in Thüringen lebte.

Gerade die Schotter der ehemaligen Flussläufe um Erfurt seien reich an Knochenfunden. Die Forschung habe allerdings ein Problem. „In der Strömung des Wassers, insbesondere bei Hochwassern, waren die Geröllmassen viel in Bewegung. Skelette, die einst vollständig waren, wurden weggespült, die Knochen vereinzelt, teilweise gar zwischen den sich bewegenden Steinen zerrieben. Vollständige und ungestörte Fundsituationen von Skeletten sind selten. Einzelknochen, deren Bestimmung nicht immer einfach ist, werden jedoch regelmäßig gefunden“, sagt Konrad

Kürbis, Säugetierkundler im Naturkundemuseum.

Das gelang am 1. Mai 2023 im Tiefurter Schlosspark am Ufer der Ilm auch der fünffährigen Charlotte Luise aus Erfurt. Zusammen mit ihrer Familie war sie zu einem Tagesausflug in den Weimarer Ortsteil gereist. „Als ich dann am Wasser gespielt habe, habe ich etwas im Wasser gesehen, das wie ein Knochen aussah, und habe es Papa gezeigt“, erzählt Charlotte.

Kürbis ist sehr froh, dass die Familie den Weg ins Naturkundemuseum gesucht hat, um den Knochen bestimmen zu lassen. „Die Bestimmung nahm letztlich die Abteilung Quartärpaläontologie der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung in Weimar vor und wir freuen uns, dieses besondere Stück vorübergehend im Eingangsbereich des Museums präsentieren zu können“, sagt



Charlotte Luise hat beim Spielen etwas Besonderes gefunden: einen 10.000 Jahre alten Knochen.

er. Danach wird der Knochen ins Inventar des Museums aufgenommen. Außerdem erhielt Charlotte eine Jahreskarte für das Naturkundemuseum geschenkt.

Kraftakt für fehlende Schulplätze ist gelungen

Alle Fünftklässler können ab August eine Schule in Erfurt besuchen | Herausforderungen bleiben bestehen

Rund 2.000 Schüler besuchen ab dem kommenden Schuljahr 2024/2025 eine fünfte Klasse an einer Erfurter Schule. Durch die enge Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung Erfurt und dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen konnten rund 150 Schülerinnen und Schüler, die vor wenigen Wochen noch keinen Schulplatz hatten, mit einem solchen versorgt werden. Dennoch bleiben die Herausforderungen vielfältig.

Zwischenzeitlich hätten zum neuen Schuljahr 148 Schülerinnen und Schüler in Erfurt zum neuen Schuljahr keinen Platz gehabt. Ralph Leipold, Leiter des Staatlichen Schulamtes, begründet dies auch damit, dass die Anmeldungen für bestimmte Schulen die verfügbaren Kapazitäten weit überschreiten. So habe es zum Beispiel für die 88 Plätze für Fünftklässler an der Integrierten Gesamtschule (IGS) an der Wendenstraße insgesamt 185 Anmeldungen entsprechend der eingegangenen Erst- und Zweitwünsche der Eltern gegeben. Die Aufgabe von Schulamt und Stadtverwaltung war es, hier einen Ausgleich zu schaffen, was schließlich auch gelang.

Wenige Widersprüche sind noch offen

Stand jetzt hat jedes Kind, das ab dem Schuljahr 2024/2025 in Erfurt eine fünfte Klasse besuchen möchte, auch einen Platz. Dass diese Zuweisung nicht immer dem Erst- oder Zweitwunsch der Schüler beziehungsweise Eltern entspricht, ist bedingt durch mehrere Zwänge. Entsprechend gab es rund 250 Beschwerden von Eltern, wovon die meisten mittels mündlicher Anhörungen geschlichtet werden konnten. Derzeit laufen noch 34 Widerspruchsverfahren. Hier sehen sich Stadtverwaltung und Schulamt nach der Bestätigung des Auswahlver-

fahrens durch das Oberverwaltungsgericht im vergangenen Jahr zuversichtlich, dass die Widersprüche ohne Konsequenzen bleiben. Die betroffenen Schüler werden bis zum Abschluss des juristischen Verfahrens ohnehin erst einmal den ihnen zugewiesenen Schulplatz in Anspruch nehmen.

Sechs neue fünfte Klassen wurden geschaffen. Zwei davon entfallen auf das neue Gymnasium 11, das in der Huttenschule an der Grünstraße seinen Betreib aufnehmen wird. Zwei weitere fünfte Klassen entstehen durch die Umwandlung der Grundschule 8a am Langen Graben in eine Gemeinschaftsschule. Das Königin-Luise-Gymnasium und die Jenaplanhschule haben jeweils eine weitere fünfte Klasse gebildet.

Neues Gymnasium startet nur zweizügig

Das neue Gymnasium 11 beginnt deutlich kleiner als geplant. Statt drei fünften Klassen gehen nur zwei Klassen mit zusammen 30 Schülern an den Start, von denen die meisten Zuweisungen von Schülern sind, die am Wunsch-Gymnasium keinen Platz fanden. Diese Startschwierigkeiten führt das Schulamt auch auf die längere öffentlich geführte Debatte über den Schulstandort zurück. Allerdings soll die Schule nun durch ihr Konzept überzeugen und zum Schuljahr 2025/2026 auch mit drei fünften Klassen laufen. Der Vorteil der zwei kleinen Klassen mit je nur 15 Schülern liege auf der Hand, wie Dr. Werner Ungewiß, Leiter des Amtes für Bildung, sagt: „Die pädagogischen Rahmenbedingungen werden dort nie wieder so komfortabel sein wie in diesem Jahr“. Das liege auch daran, dass das Schulamt dem neuen Gymnasium einen „Zukunftsvorschuss“ geben und für ausreichendes Lehrpersonal sorgen möchte.

Darüber hinaus prüft das Schulamt auf Antrag der Stadtverwaltung derzeit noch die Gründung einer dritten fünften Klasse an der Gemeinschaftsschule in Kerspleben. Hier hätten sich durch eine Überprüfung höhere Kapazitäten ergeben als zunächst vermutet. Davon könnten gegebenenfalls auch Schüler aus Vieselbach profitieren. Aus dem Ortsteil gibt es insgesamt 13 Fünftklässler. Zwei wurden per Losverfahren der Gemeinschaftsschule Kerspleben zugewiesen und elf der Gemeinschaftsschule in Urbich. Zwischen Vieselbach und Urbich gibt es aber keine direkte Busverbindung. Der Schulweg mit dem Bus ins Zentrum und zurück nach Kerspleben würde 43 Minuten betragen. Die direkte Verbindung zwischen Vieselbach und Kerspleben hingegen würde weniger als 15 Minuten in Anspruch nehmen. Allerdings ergaben Gespräche mit der Evag, dass diese keine Kapazitäten für einen zusätzlichen Schulbus hat. Daher müsste die Stadtverwaltung wahrscheinlich ein Taxiunternehmen für die Schülerbeförderung engagieren. Eine dritte fünfte Klasse in Kerspleben wäre demzufolge die einfachere Lösung. Die Prüfung wird bis Mitte Juli dauern.

Auslastung von 85 Prozent ist das Ziel

„Die Zuteilung der Schulplätze ist jedes Jahr eine Mangelbewirtschaftung, in der es leider Gewinner und Verlierer gibt“, sagt Dr. Werner Ungewiß. Daher sollte es laut Bürgermeisterin Anke Hofmann-Domke künftig das Ziel sein, dass eine Schule nicht mit 100 oder 110 Prozent, sondern besser mit 80 bis 85 Prozent der Kapazitäten als ausgelastet gilt. Dazu brauche es eine konsequente Weiterverfolgung des Schulsanierungsplanes, da auf absehbare Zeit stets vier Schulgebäude als Ausweichquartiere für in Sanierung befindliche Schulen benötigt würden.



Die Räume in der sanierten Grundschule Gisperleben sind bereit für die Schüler.